

Stadt Burglengenfeld

Marktplatz 2 – 6
93133 Burglengenfeld



Vorlagebericht

Hauptamt Wittmann, Thomas, VOAR	Nummer: Ha/364/2021 Datum: 20.07.2021 Aktenzeichen:
------------------------------------	--

Sitzungsgremium	Datum	Status
Stadtrat	27.07.2021	öffentlich

Betreff:

Nachbesetzung des Verwaltungsrats der Stadtwerke Burglengenfeld

Sachdarstellung, Begründung:

Aufgrund des Ausscheidens von Herrn Simon Jäger aus dem Stadtrat endete auch automatisch seine Mitgliedschaft im Verwaltungsrat der Stadtwerke Burglengenfeld.

Im Zuge der dadurch erforderlichen Nachbesetzung wurde mit Beschluss des Stadtrats vom 02.06.2021 (TOP 3), Frau Dr. Edda Pauli in den Verwaltungsrat der Stadtwerke entsandt.

Frau Dr. Edda Pauli war bereits als Vertretung für Herrn Markus Huesmann bestimmt.

Da ein Verwaltungsratsmitglied nicht gleichzeitig zwei Funktionen im Verwaltungsrat einnehmen kann, muss nunmehr als Vertretung für Herrn Huesmann ein neues stellvertretendes Mitglied des Verwaltungsrats bestellt werden.

Beschlussvorschlag:

Um Entscheidung wird gebeten.

Stadt Burglengenfeld

Marktplatz 2 – 6
93133 Burglengenfeld



Vorlagebericht

Hauptamt Wittmann, Thomas, VOAR	Nummer: Ha/366/2021 Datum: 20.07.2021 Aktenzeichen:
------------------------------------	--

Sitzungsgremium	Datum	Status
Stadtrat	27.07.2021	öffentlich

Betreff:

Stadtwerke Burglengenfeld - Übertragung der Aufgabe als Stromerzeuger und Stromversorger

Sachdarstellung, Begründung:

Mit Schreiben vom 16.07.2021 teilten uns die Stadtwerke Burglengenfeld ihre Überlegungen hinsichtlich der Möglichkeiten auch als Energieerzeuger und Energieversorger aufzutreten mit. Dieses Schreiben ist dieser Stadtratsvorlage als Anlage angefügt.

Vor einer Entscheidung des Stadtrats und des Verwaltungsrats der Stadtwerke über den 1. Aufbau eines Geschäftsfelds Energie bedarf es mehrerer näherer Untersuchungen und der Fortschreibung des Energienutzungsplans.

Diese Vorüberlegungen sollen die Potentiale für die Erzeugung regenerativer Energie sowie die energiewirtschaftlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen klären.

Die Stadtwerke Burglengenfeld bitten den Stadtrat, einen klaren Auftrag zur Untersuchung der Möglichkeiten und der Rahmenbedingungen für den Aufbau eines Geschäftszweiges Energie zu erteilen, der Fortschreibung des Energienutzungsplans zuzustimmen und weitere stadtplanerische Überlegungen auf dem Gebiet der Energieerzeugung zurückzustellen, bis diese Untersuchungen abgeschlossen sind.

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beauftragt und ermächtigt den Verwaltungsrat der Stadtwerke Burglengenfeld, seinerseits den Vorstand der Stadtwerke Burglengenfeld zu beauftragen und zu ermächtigen, Gutachten und Konzeptionierungen für eine mögliche Aufnahme der Erzeugung und des Vertriebs erneuerbarer Energie über die Stadtwerke Burglengenfeld einzuholen und zu finanzieren. Die Beauftragung des Energienutzungsplans erfolgt im Auftrag der Stadt Burglengenfeld.

Der Vorstand der Stadtwerke Burglengenfeld berichtet dem Stadtrat über die Ergebnisse der Begutachtungen und Konzeptionierungen.

2. Die Stadt Burglengenfeld wird stadtplanerische Überlegungen im Bereich Energieerzeugung zurückstellen, bis die Untersuchungen der Stadtwerke vorliegen. Dies soll für alle künftigen Verfahren und Anträge, die nach dem heutigen Beschluss eingehen, gelten.

Anlagen:

Schreiben_der_Stadtwerke_Burglengenfeld_vom_16.07.2021

VORSITZENDER DES
VERWALTUNGSRATES
1. Bürgermeister
Thomas Gesche

Chr.-Willibald-Gluck-Str. 16
93133 BURGLENGENFELD

IHR ANSPRECHPARTNER
Herr Johannes Ortner

POSTFACH 11 27
93129 BURGLENGENFELD

DURCHWAHL
09471/8097-10

VORSTAND
Johannes Ortner

TELEFON: 0 94 71 - 80 97 -0
FAX: 0 94 71 - 80 97 40
E-Mail: Mail@Stadtwerke-Burglengenfeld.de

ZI-Nr. 1
16. Juli 2021

TOP Ö 3

Stadtwerke Burglengenfeld ♦ Chr.-W.-Gluck-Str. 16 ♦ 93133 Burglengenfeld

Stadt Burglengenfeld
Herrn 1. Bürgermeister
Thomas Gesche
Marktplatz 2 – 6
93133 Burglengenfeld

STADT
WERKE

Burglengenfeld

ANSTALT DES
ÖFFENTLICHEN RECHTS

Übertragung der Aufgabe als Stromerzeuger und -versorger durch die Stadtwerke Burglengenfeld an die Stadtwerke Burglengenfeld

Sehr geehrter Herr 1. Bürgermeister Gesche,
lieber Thomas,
sehr geehrte Damen und Herren des Stadtrates,

von mehreren Fraktionen wurde bereits an die Stadtwerke Burglengenfeld der Wunsch herangetragen, dass die Stadtwerke oder ggf. eine noch zu gründende Tochter künftig auch die Erzeugung und Versorgung der Bürger mit Strom vornehmen sollen - ganz vorrangig aus erneuerbaren Energien, um hierdurch einen Beitrag gegen den Klimawandel zu leisten.

Als Vorstand der Stadtwerke Burglengenfeld begrüße ich dieses Ansinnen, da - ohne dem Verwaltungsrat vorgreifen zu wollen - auch die Stadtwerke sich sicherlich im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Umweltschutzgedanken fördern möchten und einen Beitrag zu einer gelingenden Energiewende leisten möchten.

Gem. Art. 83 fällt die Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Licht, Gas und elektrischer Kraft in den eigenen Wirkungskreis der bayerischen Gemeinden. Es steht der Stadt Burglengenfeld bzw. einem von ihr beauftragten Tochterunternehmen frei, als Erzeuger und Versorger für Energie aufzutreten.

Hierfür ist allerdings noch kein offizieller Auftrag an die Stadtwerke ergangen. Es wird in diesem Zusammenhang hiermit um die Erteilung eines entsprechenden Mandats an die Stadtwerke gebeten, um hier eine entsprechende Klarheit des Auftrags herbeizuführen.

Als ersten Schritt ist hier m.E. eine professionelle Analyse der möglichen Geschäftsfelder in den einzelnen Energiesparten, darauf aufbauend bestimmter Maßnahmen und erster Projekte vorzuschicken. Hierzu kann an den Energienutzungsplan der Stadt Burglengenfeld aus dem Jahr 2012 angeknüpft werden, der allerdings zur Anpassung an die heutigen Rahmenbedingungen einer dringenden Überarbeitung/Neuaufstellung bedarf. Eine entsprechende Beauftragung würde ich unmittelbar nach Mandatserteilung durch die Stadt Burglengenfeld durchführen wollen.

Zentrales Thema beim Aufbau eines bei den Stadtwerken angesiedelten Aufgabenbereichs „Energie“ ist selbstverständlich das Thema der notwendigen Kapitalausstattung. Das Eigenkapital der Stadtwerke ist nicht heranziehbar, da eine finanzielle Belastung der Sparten „Wasser und Kanal“ nicht zulässig ist und - der Vollständigkeit halber erwähnt - das Kapital der übrigen Sparten nicht belastet werden kann. Ein Aufbau dieser Sparte müsste also durch Projekte erfolgen, die aus sich heraus tragfähig sind und nur eine minimale Eigenkapitalquote verlangen.

Eine direkte Kapitalausstattung durch die Stadt Burglengenfeld mit höheren Summen über einen Mindestgrundstock hinaus wird mit Hinblick auf die derzeitige Haushaltslage wohl nicht machbar sein. Eine Drittbeteiligung - und damit verbundene mögliche Mitspracherechte bei der Unternehmensausrichtung und Renditeansprüche - gerade in der Gründungsphase bzw. in einer solch frühen Phase des Unternehmens „kommunale Energie in Burglengenfeld“ wird diesseits als wenig sinnvoll erachtet bzw. behindert die Anschubfunktion erster Projekte für das Unternehmen/den Aufgabenbereich deutlich, wobei Beteiligungsformen zu einem späteren Zeitpunkt allerdings nicht ausgeschlossen werden.

Zwar werde im Zuge der Analyse im Zuge der Überarbeitung des Energienutzungsplanes eine mögliche Netzübernahme geprüft, aber schon des immensen Vorfinanzierungsbedarfs wegen wird diese Option kaum darstellbar sein.

Ein Auftreten als Energieversorger kann freilich nur dann funktionieren, sofern die Stadtwerke Burglengenfeld auch erfolgreich in die Stromerzeugung einzusteigen vermögen - was allerdings bedingt, dass überhaupt eine Stromerzeugung durch die Stadtwerke Burglengenfeld stattfinden kann. Tatsächlich ist es aber so, dass die Kapazitäten zur Einspeisemöglichkeit im Bereich Burglengenfeld sehr begrenzt sind. Scheitert schon die Möglichkeit der Stromerzeugung, ist umgekehrt ein Verkauf von Strom z. B. über einen White-Label-Vertrieb allein für sich betrachtet nicht darstellbar oder sinnvoll, da rein marktwirtschaftliche Überlegungen zwar legitim sind, aber schlussendlich keinen ökologischen Mehrwert erbringen - weder global, noch lokal betrachtet.

Da die begrenzten Einspeisemöglichkeiten auch eine Limitierung der möglichen Projekte mit erneuerbaren Energien durch die Stadtwerke bedeutet, wird diesseits darum gebeten, hier zunächst einer genauen Analyse den zeitlichen Vorzug zu geben, um dann als Stadt und Stadtwerke die weiteren Handlungsoptionen jeweils für sich überhaupt erst strategisch festlegen zu können.

Zwischenzeitlich wurde seitens der Stadt Burglengenfeld ein Standortkonzept für Photovoltaik erarbeitet, welches sich rein auf städtebaulicher und umweltrechtlicher Ebene mit der grundsätzlichen Eignung für Einzelstandorte im gesamten Stadtgebiet beschäftigt. Die Thematik der Einspeisekapazitäten oder Auftreten der Stadtwerke als Akteur im lokalen Energiesektor werden nicht im Rahmen dieses Konzepts abgebildet werden - und ist tatsächlich aber aus sich heraus nicht dessen Ansatz.

Darüber hinaus sind derzeit Anträge auf Bauleitplanungen zu Photovoltaik-Freiflächenanlagen gestellt und belegen damit mit entsprechend großen Einspeisemengen notwendige freie Kapazitäten im Netz und beim örtlichen Umspannwerk. Genau diese aktuellen Bauleitplanungen noch auf den Weg zu bringen zu wollen und erst künftige Projekte den Stadtwerken offen zu halten, könnte zu einer vollständigen Verhinderung des Aufbaus des Geschäftsbereiches „Erneuerbare Energien“ bei den Stadtwerken führen, obwohl dies ganz allein in der Hand des Stadtrates von Burglengenfeld liegt. Die Begrenztheit der Einspeisemöglichkeiten ist schon jetzt für jedermann im Internetauftritt des Netzbetreibers einsehbar.

Gerade aber im Hinblick auf die gegebenen Einspeisekapazitäten wird darum gebeten, mit Erteilung des Auftrags zur Untersuchung auch eben das Ergebnis dieser Untersuchung mittels des geförderten Instruments des Energienutzungsplanes abzuwarten, die Bauleitplanungen zurückzustellen bzw. den Aufstellungsbeschluss derzeit nicht zu fassen und den Stadtwerken ein Mandat für die Beauftragung der Untersuchung in Form eines digitalen Energienutzungsplanes zu geben. Sollte sich hier die Erstellung von Photovoltaikfreiflächenanlagen als sinnvolles Betätigungsfeld für die Stadtwerke Burglengenfeld ergeben, werde ich mich selbstverständlich darum bemühen, diese Projekte mit den Antragstellern für die Bauleitplanungen eine Kooperation in einem Pachtmodell für die beanspruchten Flächen zu realisieren.

Für ein Gelingen eines Geschäftsbereiches „erneuerbare Energie“ bei den Stadtwerken bedarf es des Zusammenwirkens möglichst aller Kräfte des Stadtrates, so dass ich Sie um eine Unterstützung dergestalt bitten möchte,

1. den Stadtwerken Burglengenfeld ein Mandat zur Untersuchung der Geschäftsfelder und Handlungsoptionen im Rahmen eines digitalen Energienutzungsplanes zu erteilen und
2. die Anträge der privaten Dritten auf Errichtung jeweils von Photovoltaikfreiflächenanlagen einstweilen zurückzustellen bis der Energienutzungsplan erstellt ist und erkenntlich ist, dass diese Anlagen der privaten Dritten einer Energieerzeugungsmöglichkeit im Hinblick auf die Einspeisung von Strom aus eigenen Projekten der Stadtwerke Burglengenfeld zum Aufbau des Geschäftsbereichs „erneuerbare Energien - Erzeugung von Strom und Vertrieb“ für Burglengenfeld und ihre Bürger nicht behindert.

Ich bitte darum, dieses Schreiben allen Fraktionen im Stadtrat von Burglengenfeld weiterzuleiten.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Johannes Ortner
Vorstand

Stadt Burglengenfeld

Marktplatz 2 – 6
93133 Burglengenfeld



Vorlagebericht

Stadtbauamt Haneder, Franz, Stadtbaumeister	Nummer: StbAmt/402/2021 Datum: 19.07.2021 Aktenzeichen:
--	--

Sitzungsgremium	Datum	Status
Stadtrat	27.07.2021	öffentlich

Betreff:

Straßensanierungsprogramm 2021 - Baumeisterarbeiten - Bekanntgabe des Ausschreibungsergebnisses und Auftragsvergabe

<u>Kosten:</u>	<u>274.613,54 € brutto</u>	<u>Haushaltsstelle:</u>	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">1.6376.9510 Im Fuhrtal</td> <td style="width: 20%; text-align: right;">– 40.000 €</td> </tr> <tr> <td>1.6395.9510 GVS Pöplhof BA III</td> <td style="text-align: right;">– 90.000 €</td> </tr> <tr> <td>1.6306.9510 Kreisfahrbahn Bulmare</td> <td style="text-align: right;">– 60.000 €</td> </tr> <tr> <td>1.5800.9510 Teilb. Beim Klingentor</td> <td style="text-align: right;">– 35.000 €</td> </tr> </table>	1.6376.9510 Im Fuhrtal	– 40.000 €	1.6395.9510 GVS Pöplhof BA III	– 90.000 €	1.6306.9510 Kreisfahrbahn Bulmare	– 60.000 €	1.5800.9510 Teilb. Beim Klingentor	– 35.000 €
1.6376.9510 Im Fuhrtal	– 40.000 €										
1.6395.9510 GVS Pöplhof BA III	– 90.000 €										
1.6306.9510 Kreisfahrbahn Bulmare	– 60.000 €										
1.5800.9510 Teilb. Beim Klingentor	– 35.000 €										

Sachdarstellung, Begründung:

Im Straßensanierungsprogramm für die Kernstadt wird grundsätzlich nach Straßensanierungszügen unterschieden, in denen auch Kanalisations- und Wasserleitungs-sanierungsarbeiten von den Stadtwerke Burglengenfeld geplant sind und Straßenzüge, in denen dies nicht der Fall ist.

Nach Abstimmung mit den Stadtwerken soll nun das Straßensanierungsprogramm 2021 mit den Straßenzügen

- Teilbereich „Beim Klingentor“
- GVS Pöplhof-Weiherhof BA III
- Erneuerung Kreisfahrbahn Bulmare
- Umgestaltung Parkplatz „Im Fuhrtal“

umgesetzt werden.

Im Teilbereich „Klingentor“ ist im Wesentlichen der alte Bordstein auszuwechseln und die Fahrbahndecke im Gehweg und Fahrbahnbereich komplett neu aufzubringen. Die Randbereiche sind abzufräsen und teilweise ein Profilausgleich zu fahren.

Bei der GVS Pöplhof-Weiherhof BA III wird der Lückenschluss zu den bisherigen Ausbaubereichen beim Weiler Weiherhof bis nach Pöplhof hergestellt werden. Hier wird eine Deckschicht im Hocheinbau aufgebracht und die vorhandenen Bankette entsprechend nachgebessert.

Als weitere Maßnahme im Straßensanierungsprogramm wurde die Kreisfahrbahn beim

„Bulmare-Kreisel“ festgelegt. Durch den hohen Anteil an Schwerverkehr bedingten, aufgefahnen Wulstungen im Bereich der Kreisfahrbahn ist diese abzufräsen und mit einer Splittmastixdecke zu belegen. Zusätzlich soll auf Höhe des Kunstrasenplatzes bei der Zufahrt zum Schotterparkplatz eine Querungsstelle für die Nutzung der Skateranlage und des Kleinspielfeldes, erstellt werden. Der vorhandene Inselkopf muss dabei verschoben und der Aufstellbereich in rot markiert, sowie das vorhandene Pflaster rückgebaut werden. Die Querungsstelle soll ca. 3,50m breit werden.

Als weitere Maßnahme ist die Umgestaltung eines vorhandenen, komplett asphaltierten Parkplatzes an der Straße „Im Fuhrtal“ vorgesehen. Hier sollen die vorhandenen ca. 20 Stellplätze durch die Schaffung von Baumpflanzinseln und eines Ruheplatzes mit wassergebundener Decke umgestaltet und aufgewertet werden. Die Parkplätze sollen mit einem Rasenfugenpflaster ökologisch mit hohem Versickerungsanteil belegt werden. Es verbleiben zehn Stellplätze, die den Bedarf decken.

Für vorbeschriebene Maßnahmen wurde eine beschränkte Ausschreibung mit Aufforderung von 14 Fachfirmen aus der Region ausgelobt. Drei Firmen haben hierzu eine schriftliche Absage erteilt. Zur Submission am 22.07.2021 im Rathaus lagen fünf wertbare Angebote vor, deren Reihung sich nach einer sachlichen, rechnerischen und fachlichen Prüfung und Wertung wie folgt ergibt:

1. Guggenberger GmbH, 93098 Mintraching	274.613,54 €
2. Fahrner GmbH, 84066 Mallersdorf-Pfaffenberg	277.141,12 €
2. Strabag AG, 93142 Maxhütte-Haidhof	281.259,05 €
4. R. Schulz GmbH & Co.KG, 92536 Pfreimd	294.703,50 €
5. Mickan Bau-GmbH & Co.KG, 92224 Amberg	385.149,38 €

Nebenangebote waren nicht zugelassen, so dass der Nachlass über 10% der Firma Strabag wegen Verlängerung der Bauzeit bis einschließlich Mai 2022 nicht gewertet werden kann.

Die Firma Guggenberger GmbH aus 93098 Mintraching hat demzufolge das wirtschaftlichste Angebot mit einer geprüften Angebotssumme in Höhe von 274.613,54 € brutto unterbreitet.

Eine aktualisierte detaillierte Kostenbetrachtung des Stadtbauamtes beläuft sich auf ca. 275.000 € brutto.

Im Haushalt stehen derzeit hierzu insgesamt 225.000 € zur Verfügung.

Es ist beabsichtigt, die Maßnahmen bis Anfang Dezember 2021 abzuschließen. Die Schlussrechnungsstellung wird hier erfahrungsgemäß über die Wintermonate erfolgen. Die Kostenüberschreitung in Höhe von ca. 50.000 € gegenüber den zur Verfügung stehenden Mitteln soll über Haushaltsreste bei verschiedenen Straßenzügen gedeckt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, der Firma Guggenberger GmbH aus 93098 Mintraching den Zuschlag für das Straßensanierungsprogramm 2021 mit einer geprüften Auftragssumme in Höhe von 274.613,54 € brutto zu erteilen. Im Haushalt 2021 stehen hierfür insgesamt 225.000 € zur Verfügung. Die Mittelüberschreitung in Höhe von ca. 50.000 € wird über Haushaltsreste bei verschiedenen Maßnahmen gedeckt.

Anlagen:

Im_Fuhrtal_Lageplan

1478

1479/34

1479/35

Im Fuhrtal

Erneuerung
Sinkkasten

Einzeiler

1

2

Einzeiler

3

Einzeiler

4

5

Einzeiler

6

Einzeiler

7

Einzeiler

8

Einzeiler

9

Einzeiler

10

Einzeiler

11

Einzeiler

12

Einzeiler

13

Einzeiler

14

Einzeiler

15

Einzeiler

16

Einzeiler

17

Einzeiler

18

Einzeiler

19

Einzeiler

6,87
1,51
Ausbau Rinnenplatten

best. Gehweg

Fahrbahn

Homburger Kante

best. Gehweg

Sitz-
gelegenheiten

6,61

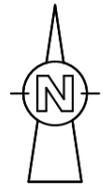
1,33

1,67

5,75

2,50

Erneuerung
Sinkkasten



PREIHL
SCHWAN
BERATEN UND PLANEN GMBH
INGENIEURE
ARCHITECTEN
STADTPLANER

Sanierung Parkplätze im Fuhrtal

Lageplan Straßenbau

Planungsstand

Proj.-Nr.: BUGL-03-007-21
Plan-Nr.: LP 1.1
Datum: 08.04.2021
Maßstab: 1:250
Index: -

gez.: P. Brindl
09471 / 70 16 - 43
gepr.: J. Forster
09471 / 70 16 - 28

Stadt Burglengenfeld

Marktplatz 2 – 6
93133 Burglengenfeld



Vorlagebericht

Stadtbauamt Haneder, Franz, Stadtbaumeister	Nummer: StbAmt/403/2021 Datum: 19.07.2021 Aktenzeichen:
--	--

Sitzungsgremium	Datum	Status
Stadtrat	27.07.2021	öffentlich

Betreff:

Allgemeine Straßensanierungsmaßnahmen im Umland und in der Kernstadt - Kleinflächen - Bekanntgabe des Ausschreibungsergebnisses und Auftragsvergabe

<u>Kosten:</u>	<u>309.734,30 € brutto</u>	<u>Haushaltsstelle:</u>	0.6300.5130	-	150.000 €
			1.6300.9510	-	100.000 €
			+ Haushaltsreste	-	44.000 €

Sachdarstellung, Begründung:

Unser Straßenverkehrsnetz, eingeschlossen auch das Geh- und Radwegenetz, erfüllt in seiner Gesamtheit verschiedene Funktionen.

Zum einen dient es der Bevölkerung für ihre entsprechenden Ver- und Entsorgungsfahrten im Rahmen des Ziel- und Quellverkehrs, zum anderen auch für die heimischen Wirtschaftsbetriebe.

Umso wichtiger ist es, hier für einen ordentlichen Unterhalt zu sorgen. So wird Jahr für Jahr versucht, mit den zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln in Höhe von insgesamt 294.000 € im Haushaltsjahr 2021, die Reparatur von Schadstellen in Form von Kleinflächen, oder auch zusammenhängender größerer Flächen, zu bewerkstelligen.

Wichtiger Ansatz hierbei ist, mit diesen Unterhaltsmitteln in erster Linie Unfallgefahren, vor allen Dingen für die schwächeren Verkehrsteilnehmer, zu beseitigen.

Weiterhin wird versucht, die zur Verfügung stehenden Mittel so effizient als möglich einzusetzen.

So wurde auch, wie in den vergangenen Jahren, ein Kleinflächensanierungsprogramm, untergliedert in drei Lose, aufgelegt.

Das Los 1 betrifft dabei die Kleinflächen im Bereich des Kernstadtgebietes, das Los 2 Kleinflächenreparaturen im Umland, hauptsächlich hier die GVS nach Greinhof und das

Los 3 Kleinflächenverkehrswegebauten in der Richard-Wagner-Straße.

Erfreulich ist dabei, dass bei den Haushaltsansätzen für 2021, wie für die vergangenen Jahre auch, die von Seiten der Landkreisbehörde zur Verfügung gestellten Zuschüsse für einen ordentlichen Straßenunterhalt auch im städtischen Haushalt in voller Höhe ihren Niederschlag finden.

Für die Kleinflächen im Los 1, betreffend das Kernstadtgebiet, werden ca. 1250 m² Kleinflächen über das gesamte Stadtgebiet verteilt, saniert. Im Bereich der Josefine-Haas-Straße soll auf Höhe des ehem. Schulzuges der Pflasterquerstreifen, der mittlerweile starke Verdrückungen aufweist, mit Asphalt ersetzt werden.

Im Los 2 sind ca. 2200 m² Kleinflächen im Umland verteilt zu sanieren, hauptsächlich soll hier die GVS nach Greinhof, sowie in Pottenstetten als eigener Untertitel in Richtung Premberg, die straßenbegleitende marode, 200m lange Bordrinne erneuert werden.

Im Los 3 sollen die Reststraßenflächen, die bereits wieder beginnen aufzubrechen, von Wölland bis zum Anschluss Baugebiet „Im Udlthal“ abgefräst und erneuert werden. Beim neuen, durch den Erschließungsträger erstellten Abflusskanal in dieser Straße, wurde nur der in Anspruch genommene Straßenbereich wiederhergestellt. Leider fehlten zum damaligen Zeitpunkt die erforderlichen Haushaltsmittel, um hier eine komplette Asphaltdeckschicht wiederherzustellen. Nun soll dies nachgeholt werden. Dies ist erforderlich, da durch die gestiegenen Verkehrszahlen hier ein erhöhter Verschleiß auftritt.

Für die beschriebenen Arbeiten wurde eine Angebotseinholung mit Beteiligung von neun, aus der Region stammenden Fachfirmen, durchgeführt.

Es wurde eine Gesamtvergabe aller drei Lose vorbehalten, soweit es die wirtschaftlichste Variante darstellt.

Eine Kostenschätzung für alle drei Lose beläuft sich auf insgesamt 356.300 € brutto.

Mit den Ausführungen soll umgehend nach Auftragserteilung Anfang August begonnen werden und wenn möglich bis Ende des Jahres 2021, vorgegeben war bis 19.11.2021, sofern witterungsbedingt möglich, abgeschlossen sein.

Die Straßensanierungen werden uns jetzt und auch in Zukunft intensiv begleiten, da unser Verkehrsnetz längst seine technische Überlebensdauer weit überschritten hat. Geht man im Schnitt von ca. 30 bis 40 Jahren Lebensdauer aus, so ist der Großteil unseres Straßennetzes bereits über 60 Jahre alt.

Bedingt durch die Aufhebung der Straßenausbaubeitragssatzung fallen auch Umlenkungen auf die Anlieger im Rahmen eines wiederholten Ausbaus einer Ortsstraße weg.

Rein technisch bedingt hält das Verkehrsnetz dem aktuellen Baudruck und der damit einhergehenden Verkehrslast nicht mehr Stand, so dass wir zukünftig noch mehr finanzielles Augenmerk darauf zu richten haben.

Nichtdestotrotz versucht die Verwaltung mit den zur Verfügung gestellten Mitteln, wie bereits angesprochen, den Straßenunterhalt im Rahmen dessen, wirtschaftlich anzugehen. Dabei werden großflächige Straßenabschnitte und komplette Straßenzüge von Seiten des Stadtbauamtes im Rahmen einer Ausschreibung organisiert. Kleinere punktuelle Schäden, Borsteinausbesserungen und Ähnliches, werden im Rahmen der hoheitlichen Aufgabenübertragung vom Städtischen Bauhof während des Jahres erledigt.

Bei der Zusammenfassung der Leistungsbeschreibungen werden alle bisher festgestellten Mängel und Anträge aus Sitzungen nach Inaugenscheinnahme und gleichzeitiger Einschätzung des Gefahrenpotentials aufgenommen.

In Absprache mit den Stadtwerken wurde vereinbart, eine Angebotseinholung für kleinere und größere Flächen zusammenzustellen und den Wettbewerb zu fördern. Dazu wurden von neun regionalen Fachfirmen ein Angebot eingeholt. Bis zum Abgabetermin am 20.07.2021 wurden insgesamt fünf wertbare Angebote vorgelegt, deren fachliche, sachliche und rechnerische Prüfung und Wertung sich zunächst für alle Lose je Firma wie nachfolgend darstellt:

Firma	Los 1	Los 2	Los 3	Gesamt
1. Strabag AG, 93142 Maxhütte-Haidhof	95.496,89 €	186.599,46 €	39.794,48 €	321.890,83 €
2. R. Schulz, 92536 Pfreimd	105.118,65 €	177.542,05 €	51.544,85 €	334.205,55 €
3. G. Huber, 92444 Rötz	103.306,52 €	174.442,93 €	72.496,18 €	350.245,63 €
4. Guggenberger, 93098 Mintraching	127.868,11 €	220.267,08 €	44.921,38 €	393.056,57 €
5. Mickan, 92206 Amberg	107.189,13 €	234.104,68 €	57.440,87 €	398.734,68 €

Durch den Vorbehalt der getrennten Losvergabe empfiehlt die Verwaltung, den Zuschlag für Los 1 und Los 3 mit 135.291,37 € brutto an die Strabag AG aus 93142 Maxhütte-Haidhof als wirtschaftlichsten Bieter und für Los 2 an die Firma Georg Huber aus 92444 Rötz mit 174.442,93 € brutto zu erteilen. Die Gesamtsumme beläuft sich damit auf 309.734,30 € brutto.

Im Haushaltsplan stehen 150.000 € und Haushaltsreste in Höhe von 44.000 € unter der Haushaltsstelle 0.6300.5130 und 100.000 € unter der Haushaltsstelle 1.6300.9510 zur Verfügung. Die Kostenüberschreitung in Höhe von ca. 15.000 € gegenüber den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln soll über Haushaltsreste bei verschiedenen Straßenzügen gedeckt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, der Firma Strabag AG aus 93142 Maxhütte-Haidhof den Zuschlag für die Behebung von Asphalt Schäden 2021 für Los 1 und Los 3 zu einem geprüften Angebotspreis von 135.291,37 € brutto und der Firma Georg Huber aus 92444 Rötz den Zuschlag für Los 2 zu einem geprüften Angebotspreis von 174.442,93 € brutto zu erteilen.

Im Haushalt 2021 stehen hierfür 294.000 € an Haushaltsmitteln zur Verfügung. Die Mittelüberschreitung von ca. 15.000 € wird über Haushaltsreste bei verschiedenen Straßen gedeckt.

Vorlagebericht

Amt für öffentl. Sicherheit und Ordnung Weiß, Wolfgang, Verw.-Fachwirt	Nummer: AföSuO/039/2021 Datum: 07.07.2021 Aktenzeichen:
---	--

Sitzungsgremium	Datum	Status
Stadtrat	27.07.2021	öffentlich

Betreff:

Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) - Bestätigung des gewählten 1. Kommandanten und des gewählten Stellvertreters des 1. Kommandanten (2. Kommandant) gem. Art. 8 Abs. 4 BayFwG der Freiwilligen Feuerwehr Dietldorf

Sachdarstellung, Begründung:

Am 03.07.2021 wurden der 1. Kommandant, Herr Marco Kellner, sowie der Stellvertreter des 1. Kommandanten (2. Kommandant), Herr Peter Beer, der Freiwilligen Feuerwehr Dietldorf im Rahmen einer Aktivenversammlung neu gewählt.

Herr Marco Kellner wurde von den 25 anwesenden wahlberechtigten Aktiven mit **24** Stimmen zum 1. Kommandanten gewählt.

Herr Peter Beer wurde von den 25 anwesenden wahlberechtigten Aktiven mit **22** Stimmen zum Stellvertreter des 1. Kommandanten (2. Kommandant) gewählt.

Für die Bestätigung als Kommandanten müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- die Wahl muss ordnungsgemäß abgelaufen sein
- die gewählte Person muss wählbar sein
- die gewählte Person muss die Wahl angenommen haben
- die gewählte Person muss geeignet sein
- die vorgeschriebenen Lehrgänge müssen mit Erfolg besucht worden sein.

Die genannten Voraussetzungen werden bei beiden gewählten Personen erfüllt bzw. noch erfüllt.

Die Gewählten bedürfen gem. Art. 8 Abs. 4 BayFwG der Bestätigung der Gemeinde

im Benehmen mit dem Kreisbrandrat (KBR). Herr KBR Christan Demleitner hatte bei den beiden gewählten Kommandanten keine Bedenken (Anlage).

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat bestätigt den in der Aktivenversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Dietldorf vom 03.07.2021 gewählten 1. Kommandanten, Herrn Marco Kellner, und den Stellvertreter des 1. Kommandanten (2. Kommandant), Herrn Peter Beer.

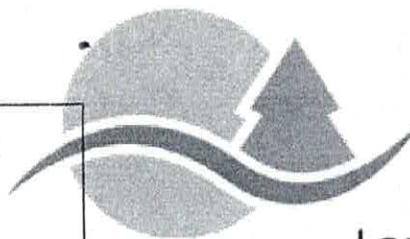
Anlagen:

Schreiben_LRA_SAD/_KBR_Demleitner

Eingegangen am

16. Juli 2021

Stadt Burglengenfeld



Landratsamt

Schwandorf

Landratsamt Schwandorf, - Kreisbrandrat
Postfach 15 49, 92406 Schwandorf

Stadt Burglengenfeld
Hr. Wolfgang Weiß
Marktplatz 2-6
93133 Burglengenfeld

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen:
Unsere Nachricht vom:
Name: Christian Demleitner
Telefon: 09431/471-179
Telefax: 09431/471-121
E-Mail: kbr@ff.landkreis-schwandorf.de

08.07.2021

Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG); Art. 8 Abs. 4 BayFwG

Wahl der Kommandanten der Feuerwehr Dietldorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl des Kommandanten, Herrn Marco Kellner geb. 01.08.1993, Dietldorf 27 in 93133 Burglengenfeld und des stellv. Kommandanten, Herrn Peter Beer, geb. 24.02.1969, Dietldorf 22 1/2 in 93133 Burglengenfeld, bei der FF Dietldorf, bestehen seitens des Kreisbrandrates keine Bedenken.

Die Zustimmung wird unter der Bedingung erteilt, dass die vorgeschriebenen Lehrgänge (Art. 8 Abs. 3 BayFwG i.V.m. § 7 AVBayFwG), innerhalb einer Frist von einem Jahr, nach Bestätigung der Gemeinde erfolgreich abgelegt werden (vgl. Nr. 8.2.2 VollzBekBayFwG).

Ich bitte um Übersendung eines Abdrucks Ihrer Bestätigung, sowie einer Ablichtung der Lehrgangszeugnisse an das Landratsamt Schwandorf.



Mit freundlichen Grüßen



Christian Demleitner

Kreisbrandrat

Notwendige Lehrgänge:

Kl. Feuerwehr: Grundstufe bzw. Lehrgang für Gruppenführer und Leiter einer Feuerwehr

Gr. Feuerwehr: Mittelstufe bzw. Lehrgang für Zugführer und Leiter einer Feuerwehr

Vorlagebericht

Amt für öffentl. Sicherheit und Ordnung Weiß, Wolfgang, Verw.-Fachwirt	Nummer:	AföSuO/040/2021
	Datum:	12.07.2021
	Aktenzeichen:	

Sitzungsgremium	Datum	Status
Stadtrat	27.07.2021	öffentlich

Betreff:

Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) - Bestätigung des gewählten 1. Kommandanten und des gewählten Stellvertreters des 1. Kommandanten (2. Kommandant) gem. Art. 8 Abs. 4 BayFwG der Freiwilligen Feuerwehr Pottenstetten

Sachdarstellung, Begründung:

Am 09.07.2021 wurden der 1. Kommandant, Herr Roland Flauger, sowie der Stellvertreter des 1. Kommandanten (2. Kommandant), Herr Daniel Steinbauer, der Freiwilligen Feuerwehr Pottenstetten im Rahmen einer Aktivenversammlung neu gewählt.

Herr Roland Flauger wurde von den 22 anwesenden wahlberechtigten Aktiven mit 19 Stimmen zum 1. Kommandanten gewählt.

Herr Daniel Steinbauer wurde von den 22 anwesenden wahlberechtigten Aktiven mit 21 Stimmen zum Stellvertreter des 1. Kommandanten (2. Kommandant) gewählt.

Für die Bestätigung als Kommandanten müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- die Wahl muss ordnungsgemäß abgelaufen sein
- die gewählte Person muss wählbar sein
- die gewählte Person muss die Wahl angenommen haben
- die gewählte Person muss geeignet sein
- die vorgeschriebenen Lehrgänge müssen mit Erfolg besucht worden sein.

Die genannten Voraussetzungen sind bei den beiden gewählten Personen erfüllt.

Die Gewählten bedürfen gem. Art. 8 Abs. 4 BayFwG der Bestätigung der Gemeinde im Benehmen mit dem Kreisbrandrat (KBR). Herr KBR Christan Demleitner hatte bei den beiden gewählten Kommandanten keine Bedenken.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat bestätigt den in der Aktivenversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Pottenstetten vom 09.07.2021 gewählten 1. Kommandanten, Herrn Roland Flauger, und den Stellvertreter des 1. Kommandanten (2. Kommandant), Herrn Daniel Steinbauer.

Anlagen:

Schreiben_LRA_SAD/_KBR_Demleitner

FEUERWEHR
Landkreis Schwandorf
Kreisbrandrat



Landratsamt Schwandorf, - Kreisbrandrat
Postfach 15 49, 92406 Schwandorf

Stadt Burglengenfeld
Hr. Wolfgang Weiß
Marktplatz 2-6
93133 Burglengenfeld

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen:
Unsere Nachricht vom:
Name: Christian Demleitner
Telefon: 09431/471-179
Telefax: 09431/471-121
E-Mail: kbr@ff.landkreis-schwandorf.de

12.07.2021

**Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG);
Art. 8 Abs. 4 BayFwG**

Wahl der Kommandanten der Feuerwehr Pottenstetten

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wiederwahl des Kommandanten, Herrn Roland Flauger, geb. 13.09.1971, Pottenstetten 50 in 93133 Burglengenfeld und des stellv. Kommandanten, Herrn Daniel Steinbauer, geb. 20.11.1988, Pottenstetten 3 in 93133 Burglengenfeld, bei der FF Pottenstetten, bestehen seitens des Kreisbrandrates keine Bedenken.

Ich bitte um Übersendung eines Abdrucks Ihrer Bestätigung an das Landratsamt Schwandorf.

Mit freundlichen Grüßen


Christian Demleitner

Kreisbrandrat

Dienstgebäude:
Wackersdorfer Straße 80
92421 Schwandorf
Telefon: 09431/471-179
Telefax: 09431/471-121

Sprechzeiten:
Montag und Donnerstag
von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Privatadresse:
Postleite 14
92533 Wernberg-Köblitz
Mobiltelefon: 0171 523 2209
Email: kbr@ff.landkreis-schwandorf.de



Stadt Burglengenfeld

Marktplatz 2 – 6
93133 Burglengenfeld



Vorlagebericht

Hauptamt Wittmann, Thomas, VOAR	Nummer: Ha/365/2021 Datum: 20.07.2021 Aktenzeichen:
------------------------------------	--

Sitzungsgremium	Datum	Status
Stadtrat	27.07.2021	öffentlich

Betreff:

Städtischer Kindergarten - Anpassung der Gebührenstruktur

Sachdarstellung, Begründung:

Die Buchung der Betreuungszeiten im städt. Josefine- und Louise-Haas-Kindergarten erfolgt nach den Regularien des BayKiBiG. Je länger die gebuchte Betreuungszeit ist, desto höher ist die Gebühr.

Auch die Abrechnung der staatlichen Zuschüsse und die Zuschüsse der Stadt für die freigemeinnützigen Träger erfolgt nach den Bestimmungen des BayKiBiG.

In den letzten Jahren ist eine kontinuierliche Erhöhung der Ausgaben in allen Kinderbetreuungseinrichtungen zu verzeichnen. Dies ist einmal auf eine Erhöhung des Personaleinsatzes zurückzuführen, da die gesetzlichen Vorschriften die Anforderung an die Betreuung und das Bildungsprogramm immer weiter erhöht haben und deshalb auch der Personaleinsatz gestiegen ist.

Außerdem werden die Erzieherinnen und Kinderpflegerinnen durch die Einführung einer zusätzlichen Entgelttabelle für den Sozial- und Erziehungsdienst auch besser besoldet. Dieser erhöhte Personaleinsatz in Verbindung mit den sonstigen gestiegenen Anforderungen, z.B. bei der Inklusion von Kindern mit Handicaps führt zu einer wesentlichen Kostenmehrung.

Gestiegen sind auch die staatlichen und kommunalen Zuschüsse nach dem BayKiBiG, der für die Zuschussberechnung maßgebliche Basiswert hat sich seit 2016 von 1.104,48 auf 1.229,11 erhöht. Gleich geblieben sind in diesem Zeitraum die Elternbeiträge für den Kindergarten, der das letzte Mal im Jahre 2007 erhöht wurde.

Derzeit gilt folgende Entgelttabelle:

4-5 Std. =	60,00 €
5-6 Std. =	68,00 €
6-7 Std. =	76,00 €
7-8 Std. =	84,00 €
8-9 Std. =	92,00 €
9-10 Std. =	100,00 €

Diese Entgelttabelle gilt für den städtischen Kindergarten sowie für den Kath. Kindergarten Don Bosco und den AWO-Kindergarten. Die übrigen Betreuungseinrichtungen im Bereich der Stadt Burglengenfeld wenden die nachstehend aufgeführten Entgeltstaffeln an:

BRK-Kindergarten Burg Zauberstein

4-5 Std. =	98,00 €
5-6 Std. =	108,00 €
6-7 Std. =	123,00 €
7-8 Std. =	138,00 €
8-9 Std. =	153,00 €
9-10 Std. =	173,00 €

BRK Waldkindergarten Eidexln

Betreuungszeit 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr
Beitragssatz 110,00 €

Johanniter Kinderhaus an der Ludwig-Erhard-Straße

4-5 Std. =	98,00 €
5-6 Std. =	108,00 €
6-7 Std. =	123,00 €
7-8 Std. =	138,00 €
8-9 Std. =	153,00 €

Es handelt sich hier um die im letzten Jahrzehnt neu hinzugekommenen Einrichtungen, die sich voll aus den Zuschüssen nach BayKiBiG und den Elternbeiträgen finanzieren müssen, da die Stadt für diese Einrichtungen keinen Defizitvertrag abgeschlossen hat.

Wir haben im Interesse einer Gebührenanpassung und einer weitgehenden Harmonisierung mit allen Trägern von Kinderbetreuungseinrichtungen Gespräche geführt und gemeinsam die nachstehend aufgeführte neue Entgelttabelle erarbeitet:

4-5 Std. =	100,00 €
5-6 Std. =	120,00 €
6-7 Std. =	140,00 €
7-8 Std. =	160,00 €
8-9 Std. =	180,00 €
9-10 Std. =	200,00 €

Bei der Entscheidung über diesen Vorschlag bitten wir zu berücksichtigen, dass der Freistaat Bayern seit einigen Jahren für jedes betreute Kind einen Beitragszuschuss in Höhe von monatlich 100,00 € leistet. Dieser Beitragszuschuss fließt automatisch in die Abrechnung nach BayKiBiG ein, so dass die Eltern unmittelbar entlastet werden.

Betrachten wir den Vorschlag einer neuen Entgelttabelle so kann festgestellt werden, dass eine Betreuungszeit bis 5 Stunden täglich für die Eltern kostenlos bleibt. Die nachfolgenden Betreuungszeiten kosten dann je Wochenstunde im Monat 20,00 € mehr. Die längste Betreuungszeit von 9-10 Stunden tägliche Betreuung kostet dann für die Eltern netto monatlich 100,00 €.

Die anderen Kindergartenträger haben erklärt, die neue Entgelttabelle ebenfalls anwenden zu wollen, wenn der Stadtrat dieser Anpassung für den städtischen Kindergarten zustimmt.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat stimmt der Anpassung der Elternbeiträge für die Betreuungszeiten im städtischen Josefine- und Louise-Haas-Kindergarten zu.

Ab 01.01.2022 des Kindergartenjahres 2021/2022 gilt die nachstehend aufgeführte Entgelttabelle:

4-5 Std. =	100,00 €
5-6 Std. =	120,00 €
6-7 Std. =	140,00 €
7-8 Std. =	160,00 €
8-9 Std. =	180,00 €
9-10 Std. =	200,00 €

Vorlagebericht

Kämmerei Frieser, Elke, VRin	Nummer: Käm/341/2021 Datum: 20.07.2021 Aktenzeichen:
---------------------------------	---

Sitzungsgremium	Datum	Status
Stadtrat	27.07.2021	öffentlich

Betreff:

Erlass einer neuen Hundesteuersatzung ab 01.01.2022

Sachdarstellung, Begründung:

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat am 28.07.2020, Az. B4-1536-4-2 eine neue Mustersatzung für die Erhebung einer Hundesteuer bekannt gemacht (she. Anlage).

Die derzeit gültige Hundesteuersatzung der Stadt Burglengenfeld vom 08.10.2001 trat am 01.01.2002 in Kraft. Da sie zum einen inhaltlich teilweise nicht hinreichend konkret ist und zum anderen weil auch die Steuersätze angepasst werden sollten, empfiehlt es sich, die Satzung auf Grundlage der aktuellen Mustersatzung neu zu erlassen. Außerdem muss in der Satzung bestimmt sein, zu welchem Zeitpunkt die Steuerschuld fällig wird. In der derzeitigen Satzung ist dies nicht erfüllt.

Insbesondere bei Kampfhunden werden durch die neue Satzung alle Hunde erfasst die in §1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit genannt sind. Es sind auch Kampfhunde mit positivem Wesenstest erfasst.

In der derzeit gültigen Satzung erhalten Hundehalter die in Weilern leben eine Steuerermäßigung. In der Mustersatzung ist dieser Tatbestand der Steuerermäßigung nicht mehr enthalten und ist auf Grund der heutigen Mobilität und Vernetzung auch nicht mehr zeitgemäß und führt zu ungerechtfertigter Ungleichbehandlung der Hundehalter. Einöden sind weiterhin erfasst.

Hinsichtlich des Steuersatzes gibt es zwei Möglichkeiten. Entweder beträgt die Steuer für jeden Hund den gleichen Betrag und auch für jeden Kampfhund den gleichen (erhöhten) Betrag. Oder die Steuer wird gestaffelt, so dass die Steuer für den ersten Hund eine gewisse Höhe, für den zweiten Hund eine andere Höhe und für jeden weiteren Hund wieder eine andere Höhe beträgt.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen für jeden Hund einen Steuersatz in Höhe von 50 € festzusetzen und von der Staffelung keinen Gebrauch zu machen. Für jeden Kampfhund wird ein Steuersatz in Höhe von 500 € vorgeschlagen. Die Stadt Teublitz erhebt die Hundesteuer seit Jahren in dieser Höhe.

In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass in den letzten fünf Jahren im Schnitt jährlich 4.465 € alleine für die Anschaffung von Dog-Stations und deren Befüllung mit Hundekotbeuteln ausgegeben wurden. Der Aufwand des Bauhofs nimmt ebenfalls ständig zu, da die immer mehr werdenden Dog-Stations regelmäßig geleert und mit neuen Beuteln befüllt werden müssen. Der Aufwand des Bauhofs (Personal- und Fahrzeugeinsatz, Entsorgung) für die derzeit 21 Hundekotbehälter im gesamten Stadtgebiet liegt pro Jahr bei rd. 15.000 €.

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage beiliegende Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung – HStS) wird zum 01.01.2022 erlassen.

Anlagen:

Hundesteuersatzung_neu_2022_mit_Steuersätzen
Mustersatzung_für_die_Erhebung_der_Hundesteuer_BayMBI._2020_Nr._471

**Satzung für die Erhebung der Hundesteuer
(Hundesteuersatzung-HStS)**

vom

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Burglengenfeld folgende Satzung.

**§ 1
Steuertatbestand**

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

**§ 2
Steuerfreiheit**

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden allein zu Erwerbszwecken, insbesondere das Halten von
 - a) Hunden in Tierhandlungen,
 - b) Hunden, die zur Bewachung von zu Erwerbszwecken gehaltenen Herden notwendig sind und zu diesem Zwecke gehalten werden,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfall-Hilfe oder des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
4. Hunden, die von Mitgliedern der Truppen oder eines zivilen Gefolges verbündeter Stationierungstreitkräfte sowie deren Angehörigen gehalten werden,
5. Hunden, die von Angehörigen ausländischer diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretung in der Bundesrepublik Deutschland gehalten werden,
6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
7. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
8. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig hilflose unentbehrlich sind.

§ 6 Steuerermäßigung

(1) ¹Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden gehalten werden. Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m Luftlinie von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhaber eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht Brauchbarkeitsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes mit Erfolg abgelegt haben.

²Die Steuerermäßigung nach Satz 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. ³Sind sowohl die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 als auch des Satzes 1 Nr. 2 erfüllt, wird die Steuer nur einmal ermäßigt.

(2) ¹Wird ein Hund aus einem nach den Vorschriften der Abgabenordnung als steuerbegünstigt anerkannten und mit öffentlichen Mitteln geförderten inländischen Tierheim oder Tierasyl vom Halter von dort in seinen Haushalt aufgenommen, ermäßigt sich die Steuer für jeden Monat der Hundehaltung um ein Zwölftel des Steuersatzes. ²Die Steuerermäßigung wird längstens für die ersten zwölf Monate der Hundehaltung nach Aufnahme in den Haushalt gewährt.

§ 7 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

(1) ¹Steuerermäßigungen werden auf Antrag gewährt. ²Der Antrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu stellen, für das die Steuerermäßigung begehrt wird. ³In dem Antrag sind die Voraussetzungen für die Steuerermäßigungen darzulegen und auf Verlangen der Gemeinde glaubhaft zu machen. ⁴Maßgebend für die Steuerermäßigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres. ⁵Beginnt die Hundehaltung erst im Lauf des Kalenderjahres, ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

(2) Für Kampfhunde wird keine Steuerbefreiung nach § 2 Nr. 7 und 8 und keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 8 Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres oder – wenn der Steuertatbestand erst im Verlauf eines Kalenderjahres verwirklicht wird – mit Beginn des Tages, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 9 Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld ist mit der auf das Kalenderjahr entfallenden Steuer fällig am 15. Februar eines Kalenderjahres, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids.

§ 10

Anzeigepflichten und sonstige Pflichten

- (1) Wer einen über vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Anschaffung unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.
- (2) Wer einen unter vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Vollendung des vierten Lebensmonats des Hundes unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde zu melden.
- (3) ¹Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde eine Hundesteuermarke aus, die der Hund außerhalb der Wohnung des Hundehalters oder seines umfriedeten Grundbesitzes stets tragen muss. ²Der Hundehalter ist verpflichtet, einem Beauftragten der Gemeinde die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen; werden andere Personen als der Hundehalter mit dem Hund angetroffen, sind auch diese Personen hierzu verpflichtet.
- (4) ¹Der steuerpflichtige Hundehalter (§3) soll den Hund innerhalb eines Monats bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder tot ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist. ²Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.
- (5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, ist das der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Wegfall anzuzeigen.

§ 11

Inkrafttreten

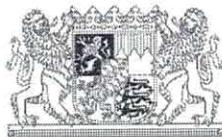
- (1) Diese Hundesteuersatzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2021 tritt die Hundesteuersatzung vom 08.10.2021 außer Kraft.

Burglengenfeld, den

Stadt Burglengenfeld

(Siegel)

Thomas Gesche
1. Bürgermeister



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBI. 2020 Nr. 471

19. August 2020

2025-I

Mustersatzung für die Erhebung einer Hundesteuer

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

vom 28. Juli 2020, Az. B4-1536-4-2

Gemäß Art. 2 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) wird die in der Anlage beigefügte Mustersatzung einer Hundesteuersatzung bekannt gemacht.

1. Allgemeine Hinweise

- 1.1 ¹Die Hundesteuer kann auf Grund des Steuerfindungsrechts des Art. 3 KAG erhoben werden. ²Jede Gemeinde entscheidet für sich, ob sie das Halten von Hunden besteuert.
- 1.2 ¹Die Hundesteuer ist eine örtliche Aufwandsteuer. ²Sie besteuert den Aufwand, der durch das Halten eines Hundes entsteht (Steuergegenstand). ³Aufwandsteuern sind nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Steuern auf die in der Einkommensverwendung für den persönlichen Lebensbedarf zum Ausdruck kommende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. ⁴Nicht Gegenstand der Hundesteuer ist daher das Halten des Hundes, das nur der Einkommenserzielung, also allein Erwerbszwecken dient.
- 1.3 ¹Örtlich ist eine Aufwandsteuer, wenn sie mit bedingtem Wirkungskreis ist. ²Nach dem Bundesverfassungsgericht sind Steuern mit bedingtem Wirkungskreis solche Steuern, die an örtliche Gegebenheiten, vor allem an die Belegenheit einer Sache oder an einen Vorgang, im Gebiet der steuererhebenden Gemeinde anknüpfen und wegen der Begrenzung ihrer unmittelbaren Wirkungen auf das Gemeindegebiet nicht zu einem die Wirtschaftseinheit berührenden Steuergefälle führen können. ³Die Rechtsprechung bejaht dies für die Hundesteuer. ⁴Anknüpfungspunkt ist das Halten des Hundes im Gemeindegebiet. ⁵Dem Halten im Gemeindegebiet steht es nicht entgegen, dass der Hund das Gemeindegebiet auch verlässt. ⁶Maßgeblich ist, dass der Hund in einem Haushalt im Gemeindegebiet gehalten wird. ⁷Das bloße Mitführen beziehungsweise Mitnehmen von Hunden an den Arbeitsplatz, zu Freizeitaktivitäten oder in den Urlaub erfüllt dagegen noch nicht den Tatbestand des „Haltens“ (vgl. Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs – BayVGH – vom 26. September 2012, Az. 4 B 12.1389, Rn. 22). ⁸Hat ein Halter mehrere Wohnungen inne, so findet das Halten des Hundes am Ort der Hauptwohnung statt, also der vorwiegend vom Halter benutzten Wohnung, also der Wohnung, in der er sich vorwiegend aufhält beziehungsweise wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des Halters liegt und damit der Haushalt, in den der Hund aufgenommen worden ist. ⁹Das Mitführen beziehungsweise Mitnehmen des Hundes zu den weiteren (Zweit-)Wohnungen erfüllt damit nicht den Tatbestand des Haltens des Hundes auch in dem Gemeindegebiet, in dem die Zweitwohnung liegt und genutzt wird.
- 1.4 ¹Abgabensatzungen können keine Bußgeldtatbestände enthalten. ²Das Kommunalabgabengesetz enthält – anders als die Vorgängernorm Art. 16 Abs. 1 des Gemeindeabgabengesetzes (GAG), die bis 1977 galt – eine abschließende Regelung der Bußgeldtatbestände im kommunalen Abgabenrecht und bietet keine Grundlage mehr zum Erlass bewehrter Abgabensatzungen.

- 1.5 ¹Es ist nicht erforderlich, spezielle Mitwirkungspflichten in die Satzung aufzunehmen. ²Gemäß Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a Doppelbuchst. cc KAG in Verbindung mit §§ 90, 92, 93, 97 oder 98 der Abgabenordnung (AO) ist die Gemeinde berechtigt, vom Steuerpflichtigen oder anderen Personen Auskünfte einzuholen oder entsprechende Unterlagen anzufordern oder die Vorführung des Hundes zu verlangen, um die Hundehaltung zu prüfen und so die für die Besteuerung erheblichen Maßnahmen zu ermitteln, zum Beispiel
- Einholung von Auskünften vom Hundehalter als Verfahrensbeteiligten und anderen Personen: Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a Doppelbuchst. cc KAG in Verbindung mit §§ 90, 92, 93 AO,
 - Anforderung von Unterlagen (Urkunden) vom Hundehalter als Verfahrensbeteiligten und anderen Personen: Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a Doppelbuchst. cc KAG in Verbindung mit §§ 90, 92, 97 AO,
 - Vorführung des Hundes: Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a Doppelbuchst. cc KAG in Verbindung mit §§ 90, 92, 98 AO.

³Weitere Voraussetzung für die Einholung von Auskünften oder Unterlagen von anderen Personen: Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a Doppelbuchst. cc KAG in Verbindung mit § 93 Abs. 1 Satz 3, § 97 Abs. 1 Satz 3 AO.

- 1.6 ¹Auf Grund des Art. 13 Abs. 8 Satz 1 KAG in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) sind systematische Untersuchungen zur Sicherstellung der Veranlagung der Hundesteuer durchführbar (vgl. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über Vollzugshinweise anlässlich des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 25. Juli 2002 vom 15. September 2003, AllMBl. S. 803).
²Regelungen in der Satzung sind hierzu nicht möglich.

2. Hinweise zu einzelnen Bestimmungen der Mustersatzung

2.1 Zu § 1

¹§ 1 schränkt die Besteuerung durch die Verwendung des Begriffs „Jahresaufwandsteuer“ generell auf die Fälle der Hundehaltung im Rahmen der Einkommensverwendung für den persönlichen Lebensbedarf ein. ²Damit ist insbesondere die Hundehaltung zum Zweck des Einkommenserwerbs von vornherein von der Besteuerung ausgenommen. ³Die Bestimmungen über die Steuerfreiheit (§ 2) haben insoweit nur deklaratorische Bedeutung.

2.2 Zu § 2

Die Aufzählung in den Nrn. 1 bis 8 enthält daher zwei Fallgruppen:

- 2.2.1 ¹Fallgruppe 1: Zum einen werden in deklaratorischer Weise Tatbestände aufgeführt, in denen ein Hund nicht im Rahmen der Einkommensverwendung für den persönlichen Lebensbedarf gehalten wird, also kein Aufwand im Sinne von § 1 der Satzung vorliegt; dazu gehören die Nrn. 1 bis 3. ²Weiterhin werden Fälle aufgeführt, bei denen die Steuerfreiheit sich bereits aus höherrangigen Rechtsvorschriften ergibt (Nrn. 4 bis 5 – hier: keine Besteuerung wegen Bundesrecht beziehungsweise auf Grund von Bundesrecht anwendbarer völkerrechtlicher Verträge).
- 2.2.2 Fallgruppe 2: Zum anderen wird vor allem aus sozialen Gesichtspunkten und Gründen des öffentlichen Interesses von der Erhebung einer Aufwandsteuer abgesehen; das gilt ganz oder teilweise für die Fälle der Nrn. 6 bis 8 (konstitutive Steuerbefreiungstatbestände).
- 2.2.3 ¹Soweit die Aufzählung nur eine Klarstellung enthält (Fallgruppe 1), ist sie nicht abschließend; so ist zum Beispiel steuerfrei auch die Hundehaltung in Krankenhäusern, Heil- und Pflegeanstalten, Gefängnissen ausschließlich zur Durchführung der diesen Einrichtungen obliegenden Aufgaben, die Haltung von (abgerichteten) Hunden, die von Artisten und Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden oder auch von Hunden, die ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden. ²Die Befreiung in der Fallgruppe 2 ist rechtsbegründend; sie kann daher nur für die dort genannten Fälle gelten.

2.3 Zu § 3

¹Beim Vollzug des § 3 Abs. 1 Satz 3 kann es zu Härtefällen kommen, wenn neben den dort genannten Personen auch ein Halter nach Abs. 1 Satz 1 für die Haltung desselben Hundes für das laufende Steuerjahr steuerpflichtig ist. ²Diese Fallgestaltung ist dadurch vorgezeichnet, dass nicht ein bestimmter Hund, sondern das Halten eines Hundes Gegenstand der Besteuerung ist (§ 1). ³Hier lassen sich mit der Erlassregelung des Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a KAG in Verbindung mit § 227 AO zufriedenstellende Ergebnisse erzielen. ⁴Die Fiktion des § 3 Abs. 1 Satz 4 soll gewährleisten, dass die Regelungen des § 4 Abs. 1 und des § 5 (zweite Alternative) nicht durch eine Verteilung mehrerer Hunde auf verschiedene Halter innerhalb eines Haushalts oder Betriebs umgangen werden können.

2.4 Zu § 4

2.4.1 Entfällt die Steuer nach § 4 Abs. 1, ist die Steuer aber bereits auf Grund eines bestandskräftigen Steuerbescheids bezahlt, so ist die Gemeinde verpflichtet, den Bescheid zu widerrufen und die bezahlte Steuer zu erstatten (Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b KAG in Verbindung mit § 37 Abs. 2 AO).

2.4.2 ¹Der Hund muss gemäß § 4 Abs. 1 im jeweiligen Kalenderjahr **mindestens drei Monate gehalten** worden sein. ²Beginnt die Hundehaltung also am 1. Oktober eines Jahres, so entfällt die Hundesteuerpflicht, da der Hund erst mit Ablauf des 1. Januar des Folgejahres drei Monate gehalten worden ist (Fristbeginn gemäß Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a Doppelbuchst. cc Dreifachbuchst. ccc KAG in Verbindung mit § 108 Abs. 1 AO, § 187 Abs. 1 Alt. 1 BGB; 2. Oktober des laufenden Jahres, 0:00 Uhr; Fristende gemäß Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a Doppelbuchst. cc Dreifachbuchst. ccc KAG in Verbindung mit § 108 Abs. 1 AO, § 188 Abs. 1 Alt. 1 BGB: 1. Januar des Folgejahres). ³Hält der Hundehalter den Hund schon vor dem 1. Januar des Kalenderjahres (also mindestens seit 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres) und endet die Haltung des Hundes im Verlaufe des 31. März des Kalenderjahres, so entfällt die Steuerpflicht für dieses Kalenderjahr, da der Hund keine drei Monate in diesem Kalenderjahr gehalten worden ist (mindestens drei Monate bestünde die Hundehaltung nur, wenn die Hundehaltung frühestens im Verlauf des 1. April des Kalenderjahres beendet würde: Fristbeginn gemäß Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a Doppelbuchst. cc Dreifachbuchst. ccc KAG in Verbindung mit § 108 Abs. 1 AO, § 187 Abs. 1 Alt. 1 BGB: 1. Januar des laufenden Kalenderjahres; Fristende gemäß Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a Doppelbuchst. cc Dreifachbuchst. ccc KAG in Verbindung mit § 108 Abs. 1 AO, § 188 Abs. 1 Alt. 1 BGB: Ablauf 31. März des laufenden Kalenderjahres).

2.4.3 § 4 Abs. 2 und Abs. 3 treffen Billigkeitsregelungen.

2.4.4 ¹§ 4 Abs. 3 hebt insbesondere auf die Fälle des Umzugs des Hundehalters mit dem Hund ab. ²Der Verkauf oder die sonstige Weggabe an einen anderen Halter in derselben oder einer anderen Gemeinde löst dagegen grundsätzlich eine neue Steuerpflicht in der Person des neuen Halters aus.

2.5 Zu § 5

2.5.1 Die Gestaltung des Steuersatzes muss stets dem Zweck der Steuer als Aufwandsteuer Rechnung tragen und darf das Halten von Hunden jedenfalls nicht wirtschaftlich unmöglich machen (keine erdrosselnde Wirkung).

2.5.2 **Es ist nach der Rechtsprechung kein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes, wenn der für Kampfhunde erhöhte Steuersatz auch Kampfhunde mit positivem Wesenstest erfasst.**

2.5.3 Pauschalierungsvereinbarungen sind nach Art. 3 Abs. 4 KAG möglich; einer besonderen, satzungsmäßig eingeräumten Befugnis hierzu bedarf es nicht mehr.

2.6 Zu § 6

Soll die Steuerermäßigung des § 6 Abs. 2 nicht für den Fall gewährt werden, dass der Hund aus einem nach den Vorschriften der Abgabenordnung als steuerbegünstigt anerkannten und mit öffentlichen Mitteln geförderten inländischen Tierheim oder Tierasyl vom Halter von dort in seinen Haushalt aufgenommen wird, sondern nur für den Fall, dass der Hund aus dieser Einrichtung mit

Sitz im Gemeindegebiet vom Halter von dort in seinen Haushalt aufgenommen wird, ist die Satzungsregelung entsprechend zu formulieren.

- 2.7 Zu § 7
- 2.7.1 Nach § 7 Abs. 1 werden Steuerermäßigungen nur gewährt, wenn ein entsprechender Antrag fristgerecht gestellt wird.
- 2.7.2 ¹§ 7 Abs. 2 legt fest, dass für Kampfhunde weder Steuerermäßigungen gewährt werden noch Steuerbefreiungen nach den konstitutiven Steuerbefreiungstatbeständen. ²Ein Ausschluss der deklaratorischen Steuerbefreiungstatbestände für Kampfhunde ist nicht möglich, da die Steuerbefreiung bereits durch höherrangiges Recht festgelegt ist.
- 2.7.3 ¹Der konstitutive Steuerbefreiungstatbestand in § 2 Nr. 6 wird nicht in § 7 Abs. 2 aufgezählt und bleibt damit auch auf das Halten von Kampfhunden anwendbar. ²Denn die vorübergehende Unterbringung von Kampfhunden in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen aus Gründen des Tierschutzes sollte steuerbefreit sein, da andernfalls das Risiko besteht, dass diese Einrichtungen die vorübergehende Unterbringung zukünftig verweigern und die zuständige Behörde dann für eine andere Unterbringung sorgen müsste.
- 2.8 Zu § 9
- 2.8.1 ¹Mit Urteil vom 2. Februar 2005 (Az. 4 N 01.2495) hat der BayVGH entschieden, dass eine Abgabensatzung, die die Bestimmung der Fälligkeit der Abgabenschuld der Behörde im Rahmen des Normvollzugs überlässt, insgesamt nichtig ist. ²Eine Satzungsregelung, nach der eine Abgabe zu dem im Abgabenbescheid genannten Termin fällig wird, genüge nicht den Anforderungen des Art. 2 Abs. 1 Satz 2 KAG. ³Mithin muss die Satzung selbst bestimmen, zu welchem Zeitpunkt die Steuerschuld fällig wird.
- 2.8.2 ¹Nach Art. 12 KAG gilt für die Hundesteuer als Abgabe, die für bestimmte Zeitabschnitte (Kalenderjahr) erhoben wird, ein vereinfachtes Erhebungsverfahren. ²Die Gemeinden können in den Bescheiden bestimmen, dass diese Bescheide auch für die folgenden Zeitabschnitte gelten, im Falle der Hundesteuer also auch für die Jahre, die auf das Jahr folgen, für das die Hundesteuer in dem Bescheid festgesetzt wird, und für die die Hundesteuer zum Zeitpunkt des Erlasses des Bescheids weder entstanden noch fällig ist. ³Art. 12 KAG gilt unmittelbar, eine entsprechende wörtliche Übernahme in die Hundesteuersatzung ist nicht erforderlich.
- 2.8.3 ¹§ 9 bestimmt nicht die Möglichkeit zur Erhebung von Abgaben über mehrere Zeitabschnitte durch einen Bescheid, sondern die Fälligkeit, die gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 2 KAG in der Satzung bestimmt werden muss und deren Bestimmung in der Satzung Voraussetzung für die Anwendbarkeit des Art. 12 KAG ist. ²Mit dem Bescheid muss die Gemeinde eindeutig regeln, dass dieser sowohl die Hundesteuer für den Zeitabschnitt einer bereits entstandenen und fälligen Hundesteuer festsetzt, als auch, dass dieser Bescheid auch für die folgenden Zeitabschnitte gelten soll, für die nach der Satzung die Hundesteuer noch entstehen und fällig werden wird. ³In diesem Bescheid ist gemäß Art. 12 Abs. 1 Satz 2 KAG zwingend anzugeben, an welchem Tag und mit welchem Betrag die Hundesteuer jeweils fällig wird. ⁴Die Fälligkeit selbst muss sich wegen Art. 2 Abs. 1 Satz 2 KAG aus der Satzung – hier § 9 – ergeben.
- 2.8.4 ¹Die Fälligkeit kann frühestens zum Zeitpunkt des Entstehens der Abgabe eintreten. ²Der Fälligkeitszeitpunkt kann in der Satzung nach einer bestimmten Frist – zum Beispiel acht Tage, 14 Tage oder einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids – oder durch Angabe eines bestimmten Datums bestimmt werden.
- 2.9 Zu § 10
- 2.9.1 § 10 Abs. 1 und 2:
¹In Abgabensatzungen können Gemeinden bestimmen, dass die für die Feststellung der Bemessungsgrundlage und für die Festsetzung der Abgaben maßgeblichen Tatsachen und sonstigen Umstände anzuzeigen sind. ²Nach der Rechtsprechung des BayVGH (Urteil vom 4. März 1988, Az. 23 B 87.02994) können den im Sinne von Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa KAG in Verbindung mit § 78 Abs. 2 AO am abgabenrechtlichen Verfahren Beteiligten Anzeigepflichtigen im Hinblick auf die ihnen obliegende Mitwirkungspflicht des Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a Doppelbuchst. cc Dreifachbuchst. ccc KAG in Verbindung mit § 90 AO

gemäß Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a KAG in Verbindung mit § 149 Abs. 1 und 2 AO auferlegt werden.³ Denn gemäß Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a KAG in Verbindung mit § 149 Abs. 1 Satz 1 AO können die Steuergesetze – das sind gemäß Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b KAG und § 4 AO gemeindliche Abgabengesetze – bestimmen, wer zur Abgabe einer „Steuererklärung“ verpflichtet ist und wann diese abzugeben ist.⁴ Eine solche „Steuererklärung“ ist auch die Anzeige eines abgabenrechtlich erheblichen Sachverhalts; denn sie ist dazu bestimmt, der Abgabengläubigerin alle für die Feststellung der Bemessungsgrundlagen und für die Festsetzung der Abgabe maßgeblichen Tatsachen und sonstigen Umstände mitzuteilen.

2.9.2

§ 10 Abs. 3:

¹Nach der Rechtsprechung des BayVGH (Urteil vom 23. Juli 1993, Az. 4 N 92.3729) umfasst die Ermächtigungsgrundlage (Art. 3 Abs. 1 KAG) zum Erlass der Hundesteuersatzung auch das Recht der Gemeinden, durch Satzung die Art und Weise der Erhebung, die Organisation und die Kontrolle der Steuer zu regeln.² Insbesondere kann die Gemeinde festlegen, dass der Hund außerhalb der Wohnung des Hundehalters oder außerhalb seines umfriedeten Grundbesitzes eine Steuermarke trägt.³ Beim Anlegen der Steuermarke handelt es sich um eine Form der Kennzeichnung von Gegenständen, wie sie Art. 16 Nr. 2 KAG aufführt.⁴ Zwar sind Tiere keine Sachen gemäß § 90a BGB, auf sie sind jedoch gemäß § 90a Satz 3 BGB die für Sachen geltenden Vorschriften anwendbar.

3.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.² Mit Ablauf des 31. August 2020 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über die Mustersatzung für die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 11. Juni 1980 (MABl. S. 342), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 30. Januar 2006 (AllMBl. S. 56) geändert worden ist, außer Kraft.

Karl Michael Scheufele
Ministerialdirektor

Anlage
Mustersatzung einer Hundesteuersatzung

**Satzung für die Erhebung der Hundesteuer
(Hundesteuersatzung – HStS)**

vom ...

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde (die Große Kreisstadt, die Stadt, der Markt)¹ ... folgende Satzung:

**§ 1
Steuertatbestand**

¹Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. ²Maßgebend ist das Kalenderjahr.

**§ 2
Steuerfreiheit**

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden allein zu Erwerbszwecken, insbesondere das Halten von
 - a) Hunden in Tierhandlungen,
 - b) Hunden, die zur Bewachung von zu Erwerbszwecken gehaltenen Herden notwendig sind und zu diesem Zwecke gehalten werden,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfall-Hilfe oder des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
4. Hunden, die von Mitgliedern der Truppen oder eines zivilen Gefolges verbündeter Stationierungstreitkräfte sowie deren Angehörigen gehalten werden,
5. Hunden, die von Angehörigen ausländischer diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland gehalten werden,
6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
7. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
8. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig hilflose unentbehrlich sind.

**§ 3
Steuerschuldner, Haftung**

(1) ¹Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. ²Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. ³Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. ⁴Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, sind sie Gesamtschuldner.

(3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

1 Die zutreffende Bezeichnung ist im gesamten Satzungstext einzusetzen.

§ 4**Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung**

(1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen in weniger als drei aufeinander folgenden Monaten im Kalenderjahr erfüllt werden.

(2) ¹Tritt an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes, für den die Steuerpflicht im Kalenderjahr bereits entstanden und nicht nach Abs. 1 entfallen ist, bei demselben Halter ein anderer Hund, entfällt für dieses Kalenderjahr die weitere Steuerpflicht für den anderen Hund. ²Tritt in den Fällen des Satzes 1 an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes ein Kampfhund, entsteht für dieses Kalenderjahr hinsichtlich dieses Kampfhundes eine weitere Steuerpflicht mit einem Steuersatz in Höhe der Differenz aus dem erhöhten Steuersatz für Kampfhunde und dem Steuersatz, der für den verstorbenen oder veräußerten Hund gegolten hat.

(3) ¹Ist die Steuerpflicht eines Hundehalters für das Halten eines Hundes für das Kalenderjahr oder für einen Teil des Kalenderjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland entstanden und nicht später wieder entfallen, ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die dieser Hundehalter für das Kalenderjahr nach dieser Satzung zu zahlen hat. ²Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5**Steuermaßstab und Steuersatz***Erste Alternative*

(1) Die Steuer beträgt

für jeden Hund	... Euro,
für jeden Kampfhund	... Euro.

Zweite Alternative

(1) ¹Die Steuer beträgt

für den ersten Hund	... Euro,
für den zweiten Hund	... Euro,
für jeden weiteren Hund	... Euro,
für jeden Kampfhund	... Euro.

²Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. ³Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

(2) ¹Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist.

²Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

§ 6**Steuerermäßigung**

(1) ¹Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden gehalten werden. Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m Luftlinie von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Die Steuerermäßigung tritt nur ein, wenn die Hunde die Brauchbarkeitsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes mit Erfolg abgelegt haben.

²Die Steuerermäßigung nach Satz 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. ³Sind sowohl die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 als auch des Satzes 1 Nr. 2 erfüllt, wird die Steuer nur einmal ermäßigt.

(2) ¹Wird ein Hund aus einem nach den Vorschriften der Abgabenordnung als steuerbegünstigt anerkannten und mit öffentlichen Mitteln geförderten inländischen Tierheim oder Tierasyl vom Halter von dort in seinen Haushalt aufgenommen, ermäßigt sich die Steuer für jeden Monat der Hundehaltung um ein Zwölftel des Steuersatzes. ²Die Steuerermäßigung wird längstens für die ersten zwölf Monate der Hundehaltung nach Aufnahme in den Haushalt gewährt.

§ 7

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

(1) ¹Steuerermäßigungen werden auf Antrag gewährt. ²Der Antrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu stellen, für das die Steuerermäßigung begehrt wird. ³In dem Antrag sind die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung darzulegen und auf Verlangen der Gemeinde glaubhaft zu machen. ⁴Maßgebend für die Steuerermäßigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres. ⁵Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Kalenderjahres, ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

(2) Für Kampfhunde wird keine Steuerbefreiung nach **§ 2 Nr. 7 und 8²** und keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 8

Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres oder – wenn der Steuertatbestand erst im Verlauf eines Kalenderjahres verwirklicht wird – mit Beginn des Tages, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 9

Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld ist mit der auf das Kalenderjahr entfallenden Steuer fällig am **15. Februar³** eines jeden Kalenderjahres, frühestens jedoch **einen Monat⁴** nach Bekanntgabe des Steuerbescheids.

§ 10

Anzeigepflichten und sonstige Pflichten

(1) Wer einen über vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Anschaffung unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.

(2) Wer einen unter vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Vollendung des vierten Lebensmonats des Hundes unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.

(3) ¹Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde eine Hundesteuermarke aus, die der Hund außerhalb der Wohnung des Hundehalters oder seines umfriedeten Grundbesitzes stets tragen muss. ²Der Hundehalter ist verpflichtet, einem Beauftragten der Gemeinde die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen; werden andere Personen als der Hundehalter mit dem Hund angetroffen, sind auch diese Personen hierzu verpflichtet.

(4) ¹Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund innerhalb eines Monats bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder tot ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist. ²Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.

(5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, ist das der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Wegfall anzuzeigen.

2 Hier sind die Regelungen aufzuführen, die konstitutive Steuerbefreiungstatbestände enthalten.

3 Hier ist das Datum einzufügen, an dem die Steuerschuld fällig sein soll.

4 Hier ist der Zeitraum einzufügen, der nach Zustellung des Steuerbescheids ablaufen muss (Frist) und nach dessen Ablauf die Steuerschuld fällig sein soll.

§ 11
Inkrafttreten

- (1) Diese Hundesteuersatzung tritt am 1. Januar ... in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 31. Dezember ... tritt die Hundesteuersatzung vom ... außer Kraft.

Ort, Datum

Gemeinde ... (Siegel)

Unterschrift

Namenswiedergabe Erster Bürgermeister

Impressum

Herausgeber:

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München
Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München
Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech
Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 2627-3411

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar. Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.

Vorlagebericht

Kämmerei Frieser, Elke, VRin	Nummer:	Käm/342/2021
	Datum:	20.07.2021
	Aktenzeichen:	

Sitzungsgremium	Datum	Status
Stadtrat	27.07.2021	öffentlich

Betreff:

Mögliche Anschaffung von Luftreinigungsgeräten für die Hans-Scholl-Grundschule und die Sophie-Scholl-Mittelschule

Sachdarstellung, Begründung:

Durch die Auflegung eines erneuten Förderprogramms für die Anschaffung von Luftreinigungsgeräten für Schulen durch die Staatsregierung ist dieses Thema in der aktuellen Diskussion. Die entsprechende Förderrichtlinie liegt zwischenzeitlich vor. Folgende Eckpunkte sind in dem beschlossenen Konzept enthalten:

- Fördergegenstand ist die Beschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten sowie von dezentralen Lüftungsanlagen, soweit diese nicht von der Bundesförderung „Corona-gerechte stationäre raumluftechnische Anlagen“ umfasst sind, für Klassen- und Fachräume.
- Mobile Luftreinigungsgeräte müssen mit Filtertechnologie, UV-C-Technologie, Ionisations- und Plasmatechnologie oder Kombination aus diesen Technologien arbeiten. Andere Technologien sind nicht förderfähig.
- Der staatliche Förderanteil liegt bei bis zu 50%, der Förderhöchstbetrag pro Raum beträgt 1.750 €.
- Als allgemein zugelassener vorzeitiger Maßnahmenbeginn gilt der 1. Mai 2021.

Sollten die Grund- und Mittelschule mit Luftreinigungsgeräten ausgestattet werden müssten rd. 50 Geräte angeschafft werden. Die Kosten pro Gerät dürften zwischen 3.500 € und 4.000 € liegen.

Bei angenommenen Kosten pro Gerät in Höhe von 3.750 € würden sich damit Ge-

samtausgaben von 187.500 € ergeben. Abzüglich der möglichen Maximalförderung in Höhe von 87.000 € verbliebe bei der Stadt ein Eigenanteil in Höhe von 100.500 €.

In der Zuwendungsrichtlinie sind die technischen Anforderungen an die Geräte genau geregelt, auch im Hinblick auf die verschiedenen förderfähigen Technologien. Konkret heißt es darin auch: „... Für alle Technologien ist unter Berücksichtigung der Raumgegebenheiten (Raumvolumen, Luftführung und Luftströmungen im Raum) der Aufstellungsort im Raum sorgfältig zu planen und umzusetzen. Bei der Beschaffung wird generell empfohlen, eine Fachfirma beizuziehen, die die Eignung der Geräte für die konkreten Klassen- und Fachräume prüft und bestätigt. ...“

Die Anschaffung mobiler Luftreinigungsgeräte will wohl überlegt sein. In der „Chef-Info Bayerischer Städtetag“ vom 06.07.2021 und der Pressemitteilung des Bayerischen Städtetags vom 06.07.2021 (Anlage 1) sind die bislang offen gebliebenen Fragen hinsichtlich der Anschaffung und Förderung der Geräte verdeutlicht. Auch das aktuelle Rundschreiben des Bayerischen Städtetags vom 16.07.2021 mit den beigefügten Schreiben der kommunalen Spitzenverbände (Anlage 2) macht deutlich, dass hier durchaus noch Klärungsbedarf bestünde.

In unseren beiden Nachbarstädten wird bzw. wurde die Angelegenheit unterschiedlich gehandhabt. Die Stadt Maxhütte-Haidhof hat bereits 33 mobile Luftreinigungsgeräte beschafft. Die Stadt Teublitz hat sich gegen die Anschaffung ausgesprochen.

Seitens der Verwaltung wird die Anschaffung aus folgenden Gründen ebenfalls eher kritisch betrachtet:

- die regelmäßige Fensterlüftung entfällt durch den Einsatz der Geräte nicht, da hier nur die vorhandene Raumluft umgewälzt wird
- die Lärmentwicklung der Geräte wirkt sich störend auf den Unterricht aus, ggfs. werden aus diesem Grund die Geräte nicht eingeschaltet
- hohe Folge- und Wartungskosten, je nach eingesetzter Technologie
- relativ großer Platzbedarf
- derzeit keine Aussage darüber, ob vorhandene Geräte Präsenzunterricht garantieren oder mögliche Quarantänemaßnahmen verhindern; u.U. werden teure Geräte beschafft und die Klassenzimmer bleiben bei höheren Inzidenzen oder einem auftretenden Corona-Fall trotzdem leer
- eine Anschaffung bis zum Schuljahresbeginn 2021/2022 kann anvisiert werden, erscheint aber auf Grund der hohen Nachfrage schwer realisierbar
- bisher liegen für alle Luftreinigungsgeräte nur Erfahrungswerte unter Laborbedingungen vor. Wie sich hier der Betrieb in der Realität darstellt, ist nicht bekannt;
- beim Lüften von Räumen ist von einem sechsfachen Luftdurchsatz pro Stunde grundsätzlich auszugehen; Raumluftgeräte sollten den Wert ebenfalls leisten, was bedeutet, dass unter Umständen in Klassenzimmern zwei Geräte aufgestellt werden müssen, da aufgrund der Leistungsstufenschaltung ein dauerhafter Betrieb im oberen Level zu intensiven Lärmbelastigungen führt;
- das Umweltbundesamt empfiehlt grundsätzlich den Einsatz mobiler Luftreinigungsgeräte nur dann, wenn die einzelnen Räume weder mit raumlufttechni-

- schen Anlagen ausgestattet sind, noch mit ausreichend großen Fensteröffnungen die Raumlüftung zu bewerkstelligen ist (Ausnahmefall);
- inwiefern die UVC-Technologie, oder reine Luftfiltergeräte, oder weitere Technologien, wie z.B. Ionisations- und Plasmatechnologie oder Ozontechnologie zum Einsatz kommen soll, muss gegebenenfalls von einem Fachmann eingeschätzt werden, da hier von Seiten der Verwaltung keine Fachkenntnisse vorhanden sind. Aus diesem Grund wird auch vorgeschlagen, zur Bemessung der Geräte ein Fachbüro hinzuzuziehen;
 - der DGUV kommt in einer eigenen Einschätzung zum Fazit, dass mobile Raumlüftungsgeräte ebenfalls nur als ergänzende präventive Infektionsschutzmaßnahme zum Schutz vor dem Virus SARS-COV-II in Innenräumen sinnvoll sind. Sie können die notwendige Frischluftzufuhr nicht ersetzen und bieten auch keinen Schutz vor einer möglichen Tröpfcheninfektion;
 - unzweifelhaft ist auch die Tatsache, dass eine mögliche Tröpfcheninfektion durch eine angesteckte Person im Klassenraum nicht durch mobile Luftreinigungsgeräte verhindert werden kann. (*und dadurch die anderen Schüler angesteckt werden können*). Insofern wird von Seiten der Verwaltung geraten, dass nur für Räume, die nach den vorgenannten Kriterien nicht hinreichend gelüftet werden können, Geräte besorgt werden sollen;
 - anzumerken ist weiterhin, dass die gleichen Bedingungen für Kindergärten und Kinderkrippen anzusetzen sind;
 - der effektive Einsatz von mobilen Luftreinigungsgeräten ist zudem abhängig von der Raumstruktur und kann häufig eine gänzliche Luftfilterung im Raum trotz aller Vorkehrungen, nicht sicherstellen (Erhöhung der Anzahl von Geräten).

Beschlussvorschlag:

1. Für alle Klassen- und Fachräume der Hans-Scholl-Grundschule und der Sophie-Scholl-Mittelschule werden Luftreinigungsgeräte beschafft. Eine Fachfirma wird beauftragt, die Raumgegebenheiten zu untersuchen und Angebote für geeignete Geräte einzuholen. Als Deckungsmittel werden die Ansparsummen im Haushalt 2021 für die geplanten Feuerwehrfahrzeuge (200.000 € stehen zur Verfügung) verwendet.

oder:

2. Es sollen nur Geräte für Räume beschafft werden, bei denen für die eine ausreichende Fensterlüftung nicht gesorgt werden kann.

oder:

3. Es werden keine Luftreinigungsgeräte für die Hans-Scholl-Grundschule und die Sophie-Scholl-Mittelschule beschafft.

Anlagen:

Anlage_1_Chef-Info_Bay.Städtetag_v._06.07.2021

Anlage_2_RS_Bay.Städtetag_v._16.07.2021

"Chef-Info Bayerischer Städtetag"

Vom 6. Juli 2021

Ungeachtet kommunaler Kritik beschließt Kabinett „bis zu“ 50-prozentige Förderung von mobilen Lüftungsgeräten für 100.000 Räumen an Schulen und Kitas

Im Nachgang zum gemeinsamen Schreiben der kommunalen Spitzenverbände an Ministerpräsident Dr. Söder (vgl. dazu unsere Chef-Info vom 2. Juli 2021) fand am 5. Juli 2021 kurzfristig ein Gespräch der kommunalen Spitzenverbände mit Kultusminister Prof. Dr. Piazzolo und Finanzminister Füracker statt. Darin wurde der kommunalen Seite eröffnet, dass die Staatsregierung – ungeachtet der Kritik der kommunalen Spitzenverbände – an ihrer Absicht festhält, mit einer Ausweitung der Förderung die Ausstattung aller Räume in Schulen und Kitas mit Luftreinigungsgeräten zu forcieren. Laut beiliegendem Auszug aus der Pressemitteilung über die heutige Sitzung des Bayerischen Ministerrats am 6. Juli hat die Staatsregierung das entsprechende Förderprogramm beschlossen (**Anlage 1**). Der Vorsitzende des Bayerischen Städtetags, Oberbürgermeister Markus Pannermayr, hat hierzu mit beiliegender Pressemitteilung Stellung genommen (**Anlage 2**).

Danach stellt die Staatsregierung bis zu 190 Mio. Euro zur Verfügung, um für Klassenzimmer aller Schulen sowie für Gruppen- und Funktionsräume aller Kitas, Großtagespflegestellen und Heilpädagogischen Tagesstätten mobile Luftreinigungsgeräte anzuschaffen. Die Beschaffungskosten werden mit „bis zu“ 50 Prozent vom Freistaat gefördert. Der Förderzeitraum beginnt rückwirkend zum 1. Mai 2021. Die Möglichkeit der Antragstellung endet zum 31. Dezember 2021. Damit sollen 100.000 Räume ausgerüstet werden.

Keine Aussage enthält die Pressemitteilung zu den Folgekosten. Nicht ausgeführt wird ferner, ob oder in welchem Ausmaß die Geräte im Falle einer weiteren Corona-Welle Präsenzunterricht ermöglichen (und dies in der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung Niederschlag findet). Inwieweit auch dezentrale stationäre Lüftungsanlagen förderfähig sind, geht aus der Pressemitteilung gleichfalls nicht hervor. Nach den überschlägigen Schätzungen der kommunalen Spitzenverbände ist bei Kosten von 3.500 bis 4.000 Euro pro mobilem Lüftungsgerät von einem Gesamtvolumen von rund 350 bis 400 Mio. Euro bei 100.000 Räumen auszugehen. Nicht berücksichtigt ist, dass mitunter mehrere Geräte pro Raum erforderlich sein können, um eine hinreichende Lüftung und ein unterrichtsverträgliches Lärmniveau einzuhalten. Hinzu kommen Folgekosten pro Gerät von 500 bis 1.000 Euro, d.h. weitere 50 bis 100 Mio Euro pro Jahr für zusätzliche 100.000 Geräte.

Die rechtlichen Vorgaben für Ausschreibung und Vergabe lassen eine kurzfristige Anschaffung bis zum Ende der Sommerferien als völlig unrealistisch erscheinen. Beim Spitzengespräch der kommunalen Spitzenverbände mit Kultusminister Prof. Dr. Piazzolo und Finanzminister Füracker am 5.7.2021 wurde angekündigt, dass das Innenministerium mit dem Wirtschaftsministerium abklärt, ob die Deltavariante des Coronavirus die „außerordentliche Dringlichkeit“ der Beschaffung begründet. Dann wäre möglicherweise unabhängig vom Schwellenwert eine freihändige Vergabe mit drei Vergleichsangeboten zulässig. Das Innenministerium wolle auch klären, in welchen Fällen eine eigenständige „dezentrale“ Vergabe je Schule/Kita zulässig ist. In der heutigen Pressemitteilung finden sich zu diesen drängenden Fragen allerdings keine Hinweise.

Auch der ausdrückliche Wunsch der kommunalen Spitzenverbände, dass das LGL eine Liste der konkret förderfähigen Geräte zur Verfügung stellt, wurde bislang nicht umgesetzt. In der

Pressemitteilung heißt es lediglich, dass das LGL festlegt, welche Gerätetypen förderfähig sind.

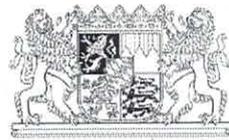
Der Vorstand des Bayerischen Städtetags wird sich in seiner Sitzung beim BAYERISCHEN STÄDTETAG 2021 in Aschaffenburg mit der Thematik befassen.

Ansprechpartner:

Bernd Buckenhofer, Tel. 089/290087-11, E-Mail: bernd.buckenhofer@bay-staedtetag.de

Dr. Manfred Riederle, Tel. 089/290087-16, E-Mail: manfred.riederle@bay-staedtetag.de

© Bayerischer Städtetag, Prannerstraße 7, 80333 München, Tel. 089/290087-0, Fax 089/290087-70,
E-Mail: post@bay-staedtetag.de, Internet: <http://www.bay-staedtetag.de>



Bayerische Staatskanzlei

Pressemitteilung

Nr: 92

München, 6. Juli 2021

Bericht aus der Kabinettsitzung

- 1. Bayern unterstützt Träger von Schulen und Kitas bei der Beschaffung mobiler Luftfilter / Förderung der Beschaffungskosten mit bis zu 50 Prozent / Insgesamt über 190 Mio. Euro zusätzliche Fördermittel für über 100.000 Räume (Seite 2)**
- 2. Bayern erweitert Corona-Teststrategie an Schulen für das kommende Schuljahr / PCR-Pool-Tests als neuer Baustein für Grundschulen (Seite 3)**
- 3. Staatsregierung bringt bundesweit erstes Digitalgesetz auf den Weg / Modernisierung von Verwaltung und digitalem Zusammenleben im Freistaat / Festschreibung digitaler Rechte von Bürgerinnen und Bürgern / Gesetzentwurf für Bayerisches Digitalgesetz geht in Verbändeanhörung (Seite 4)**

./.

1. Bayern unterstützt Träger von Schulen und Kitas bei der Beschaffung mobiler Luftfilter / Förderung der Beschaffungskosten mit bis zu 50 Prozent / Insgesamt über 190 Mio. Euro zusätzliche Fördermittel für über 100.000 Räume

Die Bayerische Staatsregierung unterstützt erneut die Träger von Schulen und Kitas bei der Beschaffung mobiler Luftfilter: Für die Klassenzimmer aller Schulen sowie für die Gruppen- und Funktionsräume aller Kitas, Großtagespflegestellen und Heilpädagogischen Tagesstätten können mobile Luftreinigungsgeräte angeschafft werden. Hierfür stellt die Staatsregierung insgesamt über 190 Mio. Euro zur Verfügung. Mit der Förderung des Freistaats können die Einrichtungsträger so über 100.000 Räume ausrüsten. Zusammen mit den gut funktionierenden Hygienemaßnahmen wie Tests und Masken sowie einer hohen Impfquote in der Gesamtbevölkerung leisten die Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften einen wichtigen Beitrag, um vollen Präsenzunterricht an den Schulen bzw. einen uneingeschränkten Kitabetrieb zu ermöglichen.

Das Lüften ist nach übereinstimmender Aussage aller Experten ein wesentliches Element zur Reduzierung der Virenlast in Innenräumen. Mobile Luftfilter können das bewährte Quer- und Stoßlüften dabei sinnvoll ergänzen. Welche Gerätetypen förderfähig sind, legt das Landesamt für Gesundheit fest. Die Beschaffungskosten werden mit bis zu 50 Prozent vom Freistaat gefördert. Auch bereits geförderte Träger können für weitere Räume erneut Fördermittel beantragen. Der Förderzeitraum beginnt rückwirkend zum 1. Mai 2021. Anträge können bis zum 31. Dezember 2021 gestellt werden.

Bereits am 1. Oktober 2020 hatte die Bayerische Staatsregierung beschlossen, mit einem Gesamtvolumen von bis zu 50 Mio. Euro die Träger von Kitas, Großtagespflegestellen, Heilpädagogischen Tagesstätten und Schulen bei der Umsetzung technischer Maßnahmen

zum infektionsschutzgerechten Lüften in ihren Einrichtungen finanziell zu unterstützen. Die Mittel wurden bereits nahezu vollständig verausgabt.

2. Bayern erweitert Corona-Teststrategie an Schulen für das kommende Schuljahr / PCR-Pool-Tests als neuer Baustein für Grundschulen

Sicheren Präsenzunterricht im nächsten Schuljahr zu gewährleisten hat für die Staatsregierung höchste Priorität. Dabei sind Testungen von Schülerinnen und Schülern einer der zentralen Pfeiler der Pandemiebekämpfung, um frühzeitig Infektionen zu erkennen und einen regulären Schulbetrieb zu ermöglichen. Dies gilt besonders für den Bereich der Grundschulen, da Kinder dieser Altersgruppe noch nicht geimpft werden können, und Präsenzunterricht gleichzeitig jedoch von höchster Bedeutung ist.

Angesichts der steigenden Verbreitung der Delta-Variante passt Bayern seine Corona-Teststrategie beständig an neue Herausforderungen und verbesserte Testmöglichkeiten an. Im neuen Schuljahr will die Staatsregierung daher in Grundschulen verstärkt auch auf PCR-Pool-Testungen setzen. Im Vergleich zu Antigen-Selbsttests bieten PCR-Tests eine höhere Sensitivität. Besonders bei einem geringen Infektionsgeschehen ist die Pool-Testung eine effiziente, kosten- und ressourcenschonende Möglichkeit für Reihentestungen mit einem hohen Probeaufkommen. Auch für die Kinder sind diese Tests leichter anzuwenden. Dabei greift Bayern auf die guten Erfahrungen der bisherigen bayerischen Pilotprojekte zu Pool-Testungen zurück. Auch nach aktueller Einschätzung des Robert Koch-Instituts ist PCR-Pool-Testen inzwischen ein wichtiger Baustein für möglichst sicheren Präsenzunterricht in Grundschulen.

Der Freistaat wird zeitnah die notwendigen Labor- und Logistikkapazitäten schaffen, die Schulen rechtzeitig informieren und bei

Bedarf Schulungen für den Umgang mit PCR-Pool-Tests anbieten. Ziel ist zusätzliche Flexibilität, um auf mögliche Entwicklungen der Corona-Pandemie bestmöglich reagieren zu können.

3. Staatsregierung bringt bundesweit erstes Digitalgesetz auf den Weg / Modernisierung von Verwaltung und digitalem Zusammenleben im Freistaat / Festschreibung digitaler Rechte von Bürgerinnen und Bürgern / Gesetzentwurf für Bayerisches Digitalgesetz geht in Verbändeanhörung

Mit dem Entwurf für ein Bayerisches Digitalgesetz legt die Staatsregierung das bundesweit erste Gesetz dieser Art vor. Mit dem Gesetz soll Digitalisierung auch rechtlich nicht nur punktuell, sondern als zusammenhängender Sachbereich erfasst werden. Dieser Ansatz ist auch im europäischen Kontext wegweisend. Das Bayerische Digitalgesetz wird als erstes in Europa konsequent allgemeine rechtliche Rahmenvorgaben für die Digitalisierung mit konkreten digitalen Rechten von Bürgern und Unternehmen verzahnen. Gleichzeitig wird es mit einem auf Verwaltungsmodernisierung und Bürokratieabbau ausgerichteten Umsetzungsprogramm für die digitale Verwaltung verbunden. Der Ministerrat hat dazu heute den Gesetzesentwurf für ein Bayerische Digitalgesetz auf den Weg gebracht, der nun in die Verbändeanhörung geht.

Das Bayerische Digitalgesetz besteht aus drei Kernbausteinen:

- **Rahmenregelungen zur Gestaltung und Förderung der Digitalisierung**

Mit dem Bayerischen Digitalgesetz sollen erstmals Digitalisierungsaufgaben des Freistaats gesetzlich definiert werden. Zu den gesetzlich definierten Aufgaben des Freistaats im Bereich der Digitalisierung zählen u.a. die Förderung digitaler Technologien,

die Förderung leistungsfähiger digitaler Infrastrukturen sowie die weitere Digitalisierung der Verwaltung.

- **Verankerung digitaler Rechte von Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen**

Der zweite Schwerpunkt des Gesetzentwurfs liegt in der erstmaligen Verankerung einer „Charta“ digitaler Rechte und Gewährleistungen. Beim heutigen Stand der Digitalisierung ist die Ausübung fast aller Grundrechte eng mit der Möglichkeit des Internetzugangs verknüpft. Daher soll im Bayerischen Digitalgesetz bundesweit erstmals ein Recht auf ungehinderten Zugang zum Internet verankert werden. Zudem schreibt das Gesetz weitere Rechte fest, etwa das Recht auf Mobile Government und Digitale Identität.

- **Bürokratieabbau und Modernisierung von Staat und Verwaltung**

Der Entwurf des Digitalgesetzes umfasst schließlich ein umfassendes Programm zur Verwaltungsmodernisierung und zum Bürokratieabbau durch ein effizientes und innovationsoffenes digitales Verwaltungsrecht. Damit verbunden sind ein laufendes Monitoring unter Mitwirkung aller Ressorts, eine wissenschaftliche Begleitung der Umsetzung sowie eine zeitnahe Evaluierung.

gez.
Carolin Mayr
Pressesprecherin der Staatskanzlei und
stellvertretende Pressesprecherin der Staatsregierung++++



Pressemitteilung

München, den 6. Juli 2021

Pannermayr: Lüftungsgeräte an Schulen

- Grundsätzliche Fragen bei Lüftungsgeräten an Schulen nicht geklärt.
- Ankündigungen wecken zu hohe Erwartungen bei Elternschaft und Schülerschaft.

Der Vorsitzende des Bayerischen Städtetags, Oberbürgermeister Markus Pannermayr, äußert sich in einer ersten Einschätzung zur Ankündigung der Bayerischen Staatsregierung nach der Sitzung des Ministerrats für ein Förderprogramm zur Anschaffung von Lüftungsgeräten an Schulen: **„Der Freistaat will bei einer Summe von bis zu 190 Millionen Euro die Beschaffung von mobilen Lüftungsgeräten an Schulen mit bis zu 50 Prozent fördern. Die restlichen Kosten fallen auf die Kommunen. Der Freistaat will damit bewusst keinen Konnexitätsfall auslösen (nach dem Motto: wer anschafft, muss auch bezahlen). Sehr problematisch bleibt aus der Sicht vieler Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker: Die Ankündigung weckt bei Elternschaft, Schülerschaft und Lehrerschaft zu hohe Erwartungen. Zum einen ist nach wie vor nicht geklärt, welchen Beitrag mobile Lüftungsgeräte im Sinne des Infektionsschutzes tatsächlich leisten können. Das ist aber die entscheidende Frage. Zudem ist höchst fraglich, ob sich tatsächlich bis zum Schuljahresbeginn alle insgesamt rund 100.000 Klassenzimmer und 52.000 Kita-Räume in Bayern mit Lüftungsgeräten ausstatten lassen.“**

Konkrete Angaben zur Höhe der Kosten, zum möglichen Zeitrahmen und zur Ausgestaltung des angedachten Förderprogramms wurden leider noch nicht getroffen. Die Kommunalpolitik in den Rathäusern begleitet die Versprechen der Staatsregierung mit Skepsis, denn es stellen sich viele Fragen für die Praxis: Welche Vergaberichtlinien gelten? Müssen bei größeren Beschaffungen zeitaufwändige europaweite Ausschreibungen stattfinden?

Sind mobile Geräte tatsächlich für eine effiziente Luftreinigung geeignet, zumal sie das Lüften nicht ersetzen können? Sind manche Geräte zu laut für die Praxis des Unterrichts in Klassenzimmern? Welche Geräte sind geeignet und können für die Praxis empfohlen werden? Besteht die Gefahr, mobile Lüftungsgeräte zu erwerben, die sich dann im Betrieb ab

Herbst 2021 für den Einsatz gegen Viren und Aerosole als ungeeignet erweisen? Wer übernimmt die erheblichen Folgekosten für die Wartung und Pflege der Geräte?

Pannermayr verweist auf den intensiven Erfahrungsaustausch mit Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitikern in den letzten Tagen: **„Die Kommunen wollen nicht Gefahr laufen, auf die Schnelle Lüftungsgeräte zu erwerben, die sich letztlich als zu teuer oder zu wenig effektiv für die Lufthygiene erweisen. Die Gefahr von Fehlkäufen unter Zeitdruck und unter den Marktbedingungen von steigender Nachfrage ist erheblich.“**

Pannermayr verweist auf die Stimmung unter vielen Kommunalpolitikern, die sich gegenüber der Geschäftsstelle des Bayerischen Städtetags geäußert haben: **„Bürgermeisterinnen und Bürgermeister werden mit einem noch nicht klar definierten Förderprogramm des Freistaats unter Druck gesetzt. Damit werden bei Schülerschaft, Eltern und Lehrerschaft zu hohe Erwartungen geweckt, die sich in der Praxis nicht schnell erfüllen lassen. Es wäre notwendig gewesen, bereits im Vorfeld mit den Sachaufwandsträgern in den Kommunen den engen Kontakt zu suchen, um die Fülle ungeklärter Fragen zu besprechen. Vor allem hätte deutlich früher geklärt werden müssen, welche Geräte geeignet sind und welche Standards für Geräte nötig sind, um möglichst guten Schutz für Lernende und Lehrende zu gewährleisten. Dann hätte es auch eine realistische Chance gegeben, die Geräte bis zum Beginn des neuen Schuljahres verfügbar zu haben.“**



RUNDSCHREIBEN Nr. 225/2021

an alle
Mitgliedstädte und -gemeinden
des Bayerischen Städtetags

Referent	Dr. Manfred Riederle
Telefon	089 290087-16
Telefax	089 290087-66
E-Mail	manfred.riederle@bay-staedtetag.de
Az.	A 200/00-002, A 530/02-001
Nr.	72/2015, 338/16 Ri/Br
Datum	16. Juli 2021

Neues zum Förderprogramm Lüftungsgeräte

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) hat uns informiert, dass aufgrund diverser Rückfragen und Anmerkungen zum Entwurf der Förderrichtlinie noch einige Anpassungen in der Formulierung der technischen Anforderungen durchgeführt wurden. Die aktualisierte Fassung der technischen Anforderungen ist beigefügt (**Anlage 1**) und auf der Homepage des Kultusministeriums eingestellt. Darüber hinaus hat das StMUK auf folgende Simulationssoftware des Max-Planck-Instituts für Dynamik und Selbstorganisation in Göttingen (HEADS - Human Emission of Aerosol and Droplet Statistics) hingewiesen: <https://aerosol.ds.mpg.de/de/>

Des Weiteren hat das StMUK darauf hingewiesen, dass die Förderrichtlinie für die Neuauflage des Förderprogramms für Lüftungsmaßnahmen in Schulen (FILS-R-N) im BayMBI. unter nachfolgendem Link veröffentlicht wurde (ebenso wie die parallele RL des StMAS für den Kitabereich) und zum 15.07.2021 in Kraft tritt.

[2021 Nr. 499 Richtlinie zur Förderung von Investitionskosten für technische Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften in Schulen – Neuauflage 2021 \(FILS-R-N\) - PDF-Fassung](#)

[2021 Nr. 500 Richtlinie zur Förderung von Investitionskosten für technische Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften in der Kindertagesbetreuung und in den Heilpädagogischen Tagesstätten der Jugend- und Behindertenhilfe - PDF-Fassung](#)

Das noch ausstehende Antragsformular will das StMUK baldmöglichst auf seiner Homepage zur Verfügung stellen sowie den Regierungen zuleiten.

Nachdem Kultusminister Prof. Dr. Piazzolo eine im Ergebnis aus kommunaler Sicht unbefriedigende Stellungnahme von Innenminister Herrmann zu Vergabefragen im Zusammenhang mit der Beschaffung von Lüftungsgeräten versandt hat (vgl. dazu unser Rundschreiben vom 13.7.2021, Nr. 222/2021) haben sich die kommunalen Spitzenverbände mit erneutem Schreiben vom 14.7.2021 an den Kultusminister gewandt (**Anlage 2**).

Der Vorsitzende des Bayerischen Städtetags hat sich aufgrund der Beschlussfassung des Vorstands vom 13. Juli 2021 darüber hinaus mit beiliegendem Schreiben ebenfalls an den Kultusminister gewandt (**Anlage 3**).

Wir dürfen Ihnen hiervon Kenntnis geben.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Manfred Riederle', written in a cursive style.

Dr. Manfred Riederle

Anlagen

Neuaufgabe Förderprogramm Lüften in Schulen - technische Anforderungen an die förderfähigen Geräte

Grundlegende Hinweise zu Raumlufttechnik enthalten u.a. die VDI-Richtlinien 3803-1 und 6022.

Hingewiesen wird ferner auf die arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben und Regelungen, insbesondere die Anforderungen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel im Abschnitt 4.2.3 „Lüftung“.

Im Rahmen des Förderprogramms bestehen folgende technische Anforderungen:

I. Mobile Luftreinigungsgeräte

1. Allgemeine Anforderungen

- Die Geräte müssen mit Filtertechnologie, UV-C-Technologie, Ionisations- und Plasmatechnologie oder Kombinationen aus diesen Technologien arbeiten. Andere Technologien sind nicht förderfähig.
- Für alle Technologien ist unter Berücksichtigung der Raumgegebenheiten (Raumvolumen, Luftführung und Luftströmungen im Raum) der Aufstellungsort im Raum sorgfältig zu planen und umzusetzen. Dazu sind keine zentralen Vorgaben möglich. Bei der Beschaffung wird generell zu empfehlen, eine Fachfirma beizuziehen, die die Eignung der Geräte für die konkreten Klassen- und Fachräume prüft und bestätigt.
- Der Luftdurchsatz muss in Abhängigkeit von der Raumgröße und der Anzahl der Personen im Raum einstellbar sein. Die Geräte sollen einen fünf- bis sechsfachen Luftdurchsatz des Raumvolumens pro Stunde gewährleisten.
- Die Ansaug- und die Ausblasrichtung der durch das Luftreinigungsgerät hindurch geleiteten Luft sind so auszurichten, dass das Gerät einen wesentlichen Anteil der Mischluft im Raum ansaugt und als gereinigte Luft wieder in den Raum abgeben kann.
- Der Schalldruckpegel muss im Normalbetrieb mit den Anforderungen an einen geordneten Unterrichtsbetrieb vereinbar sein. Die Geräte müssen eine Betriebsstufe aufweisen, in der ein Schalldruckpegel von 40 dB(A) nicht überschritten wird.
- Die betriebenen Geräte sind – in Abhängigkeit von den Anforderungen der verwendeten Technologie – regelmäßig und fachkundig zu warten.

2. Zusätzliche Anforderungen an Geräte mit **Filtertechnologie**

- Die verwendeten Filter müssen dem Stand der Technik entsprechen, d.h. es muss sich um HEPA-Filter der Klasse H 13 (Abscheidegrad von 99,95 Prozent) oder der Klasse H 14 (Abscheidegrad von 99,995 Prozent) nach der DIN EN 1822 handeln. Sollen Filter anderer Klassifizierung zum Einsatz kommen, ist ein überprüfbarer Nachweis der Hersteller über die mindestens gleiche Effektivität wie HEPA-Filter der Klasse H 13 erforderlich.
- Die Filter müssen entweder regelmäßig ausgetauscht werden oder werden automatisch selbst gereinigt. Ein Filterwechsel muss durch fachkundiges, geschultes Personal nach Herstellerangaben durchgeführt werden.

3. Zusätzliche Anforderungen an Geräte mit **UV-C-Technologie**

- Die Bestrahlung muss abgeschirmt und innenliegend erfolgen.
- Die Zuwendungsempfänger müssen sich von den Herstellern überprüfbare Nachweise zur Wirksamkeit geben lassen; dies gilt insbesondere für die notwendige Bestrahlungsintensität und die Verweildauer der virenbeladenen Aerosole innerhalb der bestrahlten Zone. Der Hersteller muss die Wirksamkeit (Gewährleistung einer Mindestdosis bei Einmalpassage von 70 J/m^2 , idealerweise mindestens 100 J/m^2) und Gerätesicherheit (u.a. darf keine messbare UV-Strahlung in zugänglichen Bereichen nach außen dringen und es dürfen keine Nebenprodukte in solchen Mengen entstehen, dass sie für die Gesundheit bedenklich oder schädlich sind), möglichst auch beim Einsatz unter Realraumbedingungen wie in Klassenräumen, eindeutig und nachprüfbar belegen können.

4. Zusätzliche Anforderungen an Geräte mit **Ionisations- und Plasmatechnologie**

- Es muss sichergestellt sein, dass kein Ozon als unerwünschtes Nebenprodukt auch in den Innenraum gelangen kann.
- Der Zuwendungsempfänger muss sich von den Herstellern neben der Wirksamkeitsprüfung (vgl. Nr. 3) auch den Nachweis erbringen lassen, dass keine gesundheitsschädigenden Emissionen erzeugt werden.

II. Raumluftechnische Anlagen – dezentrale Lüftungsanlagen

- Aufgrund der baulichen Unterschiedlichkeit der Räume wird generell empfohlen, sich durch fachkundige Personen zu entsprechenden dezentralen Anlagen und Lüftungskonzepten, welche speziell auf die Räume abgestimmt sind, beraten und diese dann entsprechend umsetzen zu lassen.
- Die beauftragte Lüftungstechnische Fachfirma muss in ihrem Angebot die nachfolgenden Mindestanforderungen garantieren:
 - Die Anlage wird – im Hinblick auf eine lange Nutzungsdauer auch über die Corona-Pandemie hinaus – nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik geplant, gebaut und betrieben.
 - Geltende Lärmbelastungsobergrenzen werden eingehalten. Die Geräusentwicklung von 40 dB(A) darf nicht überschritten werden.
 - Es muss mindestens ein dreifacher Luftwechsel pro Stunde (d. h. alle 20 Min. wird die komplette Raumluf ausgetauscht) und eine spezifische Luftmenge pro Person und Stunde von mindestens 25 m³ erreicht werden (Mindestluftwechselrate).
 - Die Hygieneanforderungen (u. A. VDI 6022) werden eingehalten.
 - Bei einer einstufigen Filterung muss der Filter mindestens der Klasse ISO ePM1 50 Prozent entsprechen. Empfohlen wird der Einsatz von zwei Filterstufen (die erste Filterstufe dient dem Schutz der Anlagenkomponenten, die zweite Filterstufe stellt die Zuluftqualität sicher). Die Filterung der Luft vor dem Luftbehandlungsgerät (auch Ventilator) entspricht mindestens ISO ePM10 50 Prozent, die Filterung der Zuluft mindestens ISO ePM1 50 Prozent für die letzte Filterstufe.
- Die Anlagen sind regelmäßig von fachkundigem Personal zu warten (Reinigung, Filterwechsel).

Abdruck

DIE
KOMMUNALEN
SPITZENVERBÄNDE
IN BAYERN

Bayerischer Gemeindetag
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Landkreistag
Bayerischer Bezirketag

Per Mail: michael.piazolo@stmuk.bayern.de
poststelle@stmuk.bayern.de

Herrn Staatsminister
Prof. Dr. Michael Piazolo, MdL
Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus
Salvatorstraße 2
80333 München

14.07.2021

Förderung technischer Luftreinigungsgeräte in Schulen

Sehr geehrter Herr Staatsminister,

mit Schreiben vom 06.07.2021 haben Sie uns den Beschluss des Ministerrats vom selben Tage mitgeteilt und nachfolgend einen Entwurf der Förderrichtlinien (FILS-R-N) übermittelt.

Hinsichtlich unserer grundsätzlichen Haltung zu den Luftreinigungsgeräten, insbesondere deren Eignung und Finanzierung sowie deren Anforderungen, verweisen wir auf unser Schreiben an den bayerischen Ministerpräsidenten vom 02.07.2021, das wir in der Anlage nochmals beifügen. Die darin enthaltenen Ausführungen bekräftigen wir erneut. Die aufgeworfenen Fragen nach einem fachlichen Nachweis der Wirksamkeit von Luftreinigungsgeräten und einer Auflistung geeigneter Geräte beantwortet der Richtlinienentwurf leider nicht und auch die uns zwischenzeitlich zugegangenen Hinweise zum Vergaberecht im Schreiben von Herrn Staatsminister Herrmann vom 11.07.2021 können die zeitlichen Probleme der Beschaffung in tatsächlicher Hinsicht nicht lösen.

Der uns übermittelte Entwurf der Förderrichtlinie enthält darüber hinaus für uns nicht hinnehmbare weitere Vorgaben, z.B. die Begrenzung der Förderung auf einen Betrag von 1.750 € je Raum. Die Markterkundungen unserer Mitglieder zeigen eine erhebliche

Bayerischer Gemeindetag
Dreschstr. 8
80805 München
Telefon 089/360009-0

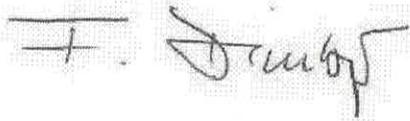
Bayerischer Städtetag
Prannerstr. 7
80333 München
Telefon 089/290087-0

Bayerischer Landkreistag
Kardinal-Döpfner-Str. 8
80333 München
Telefon 089/286615-0

Bayerischer Bezirketag
Ridlerstr. 75
80339 München
Telefon 089/212389-0

Preisspanne bei den Luftreinigungsgeräten und angesichts der erheblichen Nachfragemengen ist eher mit einer Preissteigerung als mit einer Preissenkung dieser Geräte zu rechnen. Außerdem bedarf es in vielen größeren Räumen mehrerer Geräte. Bereits bei der Videokonferenz am 05.07.2021 mit Ihnen und Herrn Staatsminister Füracker hatten wir Sie auf den viel zu niedrigen Fördersatz von 50 % hingewiesen. Davon, dass die Förderung nun auch noch auf einen maximalen Betrag von 1.750 € je Raum begrenzt werden soll, war dabei nicht die Rede. Daher möchten wir Sie und die Staatsregierung nachdrücklich auffordern, den realen Marktpreis für alle in Schulgebäuden fachlich notwendigen Luftreinigungsgeräte zu Grunde zu legen und die Förderung auf die Geräte und nicht auf die auszustattenden Räume zu beziehen. Schließlich erwarten wir, dass die nun vom Bund zusätzlich zur Verfügung gestellten Mittel vollständig und ergänzend hier eingesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Franz Dirnberger

Geschäftsführendes
Präsidialmitglied
BAYERISCHER GEMEINDETAG



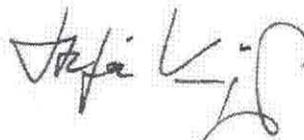
Bernd Buckenhofer

Geschäftsführendes
Vorstandsmitglied
BAYERISCHER STÄDTETAG



Dr. Johann Keller

Geschäftsführendes
Präsidialmitglied
BAYERISCHER LANDKREISTAG



Stefanie Krüger

Geschäftsführendes
Präsidialmitglied
BAYERISCHER BEZIRKETAG

Anlage:

1 Schreiben an Ministerpräsident Dr. Söder vom 02.07.2021

DIE KOMMUNALEN SPITZENVERBÄNDE IN BAYERN

Bayerischer Gemeindetag
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Landkreistag
Bayerischer Bezirketag

Per E-Mail:

mpr-buero@stk.bayern.de

Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Markus Söder, MdL
Bayerische Staatskanzlei
Franz-Josef-Strauß-Ring 1
80539 München

2. Juli 2021

Luftreinigungsgeräte

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident,

beim Impfpfiffel am 28.06.2021 haben Sie öffentlichkeitswirksam Ihre Erwartung zum Ausdruck gebracht, dass die Kommunen als Sachaufwandsträger von Schulen und KiTas Luftreinerer anschaffen sollen. Hierfür soll eine Förderrichtlinie beschlossen werden, die eine 50-prozentige Förderung der Anschaffungskosten vorsieht. Kultusminister Prof. Dr. Piazzolo hat in der Sendung „Jetzt red i“ am 30.6.2021 zudem angedeutet, dass ein dreistelliger Millionenbetrag vom Freistaat Bayern hierfür zur Verfügung gestellt werden soll und die Kommunen im Übrigen für die Anschaffung der Geräte „zuständig“ seien. Insoweit wird unmissverständlich die Erwartung geschürt, dass die Kommunen bis zum Herbst bzw. vor Beginn einer weiteren Coronawelle Luftreinigungsgeräte oder Luftreinigungsanlagen für alle 100.000 Klassenzimmer und für weitere rund 52.000 KiTa-Räume anschaffen.

Dieser Erwartung der Staatsregierung begegnen die kommunalen Spitzenverbände mit großer Skepsis. Selbstverständlich liegt auch uns und unseren Mitgliedern das gesundheitliche Wohl der Schülerinnen und Schüler im Präsenzunterricht sehr am Herzen. Inwieweit der Einsatz von mobilen Luftreinigungsgeräten diesen Präsenzunterricht sicherstellen kann, erscheint uns offen. Der Einsatz staatlicher Fördermittel ist grundsätzlich zwar begrüßenswert. Allerdings müsste dafür zunächst eine fachlich fundierte Festlegung durch den Freistaat erfolgen, welche Geräte überhaupt in Betracht kommen, um einen hinreichenden Schutz zu gewährleisten. Damit können Fehlkäufe, kontraproduktive Umweltbelastungen, beispielsweise durch zu hohe Lärmentwicklung oder zu hohen Stromverbrauch, und nicht tragbare Folgekosten vermieden werden. Wäre diese Festlegung (welcher Standard für die Luftreinigung vorgegeben wird) erfolgt, wären wir schon heute deutlich weiter. Eine Beschaffung konnte vielerorts bislang wegen der ungeklärten Fragen noch nicht in Angriff genommen werden. Für den Einbau stationärer Anlagen wiederum sind bauliche Eingriffe erforderlich, die ohne Planung auf gesicherter fachlicher Grundlage weder vertretbar noch kurzfristig umsetzbar sind. Hinzu kommt, dass die Einhaltung der Ausschreibungs- und Vergabevorschriften einer schnellen Umsetzung entgegensteht. Es genügt nicht, wenn der Staat sich darauf beschränkt, Fördermittel in Aussicht zu

Bayerischer Gemeindetag
Dreschstr. 8
80805 München
Telefon 089/360009-0

Bayerischer Städtetag
Prannerstr. 7
80333 München
Telefon 089/290087-0

Bayerischer Landkreistag
Kardinal-Döpfner-Str. 8
80333 München
Telefon 089/286615-0

Bayerischer Bezirketag
Ridlerstraße 75
80339 München
Telefon 089/212389-0

stellen und die Kommunen mit nicht erfüllbaren Erwartungen im Übrigen alleine lässt. Solange die Kommunen an die nationalen und europäischen Vergabevorschriften gebunden sind, ist es völlig illusorisch, von einer Anschaffung noch in diesem Jahr auszugehen. Anstatt insoweit unerfüllbare Erwartungen in den Raum zu stellen, müssten zumindest rechtskonforme Wege für eine realistische Umsetzung aufgezeigt werden

Wir bitten Sie mit Nachdruck, der Bevölkerung gegenüber nicht weiter unerfüllbare Erwartungen bei der Luftreinigung für Schulen und Kindertageseinrichtungen zu wecken und in Richtung Kommunen zu adressieren. Wir erwarten stattdessen, dass der Staat seiner Verantwortung gerecht wird, einen gangbaren Weg aufzeigt und realistische Maßstäbe anlegt. Insbesondere muss der Staat konkrete Empfehlungen erarbeiten und zur Verfügung stellen, welche Luftreinigungsgeräte oder RLT-Anlagen geeignet sind und wie diese Geräte unter Einhaltung der Ausschreibungs- und Vergabevorschriften in dem von der Landespolitik angedeuteten Zeitraum bis Herbst zur Verfügung gestellt werden können. In diesem Zusammenhang dürfen wir anmerken, dass ein bundesweiter Erfahrungsaustausch in unserem Bereich gezeigt hat, dass mobile Geräte nur in Ausnahmefällen sinnvoll sein können, während RLT-Anlagen eine dauerhafte und nachhaltige Lösung darstellen können. Eine Ausstattung mit stationären RLT-Anlagen ist bei realistischer Einschätzung über den Sommer aber nicht zu leisten, sondern dürfte eher einen langfristigen Zeitraum in Anspruch nehmen. Erforderlich wäre, dass der Freistaat Bayern eine Grundsatzentscheidung trifft, ob RLT-Anlagen zum Schulbau-Standard gehören und dafür auch die finanzielle Verantwortung übernommen wird. Angemerkt sei, dass es auch vom Bund zeitlich unrealistisch ist, wenn dieser in seiner Förderrichtlinie für RLT-Anlagen knapp 500 Mio. nur bis Ende 2021 zur Verfügung stellt.

Für weitere Gespräche zur Erörterung der Problematik stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Uwe Brandl

Erster Bürgermeister
Präsident
BAYERISCHER GEMEINDETAG



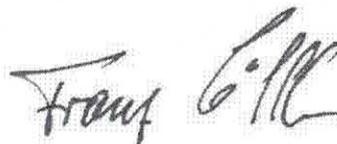
Markus Pannermayr

Oberbürgermeister
Vorsitzender
BAYERISCHER STÄDTETAG



Christian Bernreiter

Landrat
Präsident
BAYERISCHER LANDKREISTAG



Franz Löffler

Bezirkstagspräsident
Präsident
BAYERISCHER BEZIRKETAG



Bayerischer
Städtetag

Bayerischer Städtetag Postfach 100254 80076 München

Per E-Mail

michael.piazolo@stmuk.bayern.de

Herrn Staatsminister
Prof. Dr. Michael Piazolo, MdL
Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus
Salvatorstraße 2
80333 München

Referent
Telefon
Telefax
E-Mail

Dr. Manfred Riederle
089 290087-16
089 290087-66
manfred.riederte@bay-staedtetag.de

Az.
Nr.

A 200/00-002, A 530/02-001
72/2015, 338/16 Ri/Br

Datum

16. Juli 2021

Förderung technischer Luftreinigungsgeräte in Schulen

Sehr geehrter Herr Staatsminister,

angesichts der Brisanz und Tragweite der Thematik der Luftreinigungsgeräte hat der Vorstand des Bayerischen Städtetags in seiner Sitzung am 13. Juli 2021 im Rahmen unserer Jahrestagung zum Ausdruck gebracht, dass Bund und Land in der Verantwortung stehen, in einem Masterplan einen realistischen Weg für die Sicherstellung des Unterrichts- und Kitabetriebs durch Lüfter im Falle einer etwaigen weiteren Coronawelle aufzuzeigen. Zudem müssen die fachlich-technischen Voraussetzungen für den Einsatz der Lüfter und deren Berücksichtigung im Rahmen der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung abgeklärt werden.

Der Staat muss die Finanzierung der Lüfter einschließlich ihrer Folgekosten vollumfänglich und dauerhaft tragen. Eine bis Jahresende befristete Bundesförderung für stationäre Lüftungsanlagen und die auf „bis zu“ 50 Prozent bis Jahresende begrenzte Landesförderung des Freistaats für mobile Lüftungsgeräte sind für sich allein weder geeignet noch ausreichend, um die Auswirkungen etwaiger weiterer Coronawellen im Schul- und Kitabereich zu bewältigen.

Der Freistaat Bayern ist zudem angesichts des Nebeneinanders von Bundes- und Landesförderung aufgefordert – ggf. in Abstimmung mit Bund und Ländern – eine Grundsatzentscheidung zu treffen, ob mobile oder stationäre Anlagen für ein gesundes Innenraumklima zum Schulbau-Standard gehören und die in sie gesetzten Erwartungen erfüllen können.

Der Vorstand fordert Landes- und Bundespolitik ferner auf, nicht weiter unrealistische Hoffnungen und Erwartungen zu schüren, dass kurzfristig über den Sommer flächendeckend Lüftungsgeräte oder RLT-Anlagen in Schulen und Kitas zur Verfügung gestellt werden können. Hierfür müssen zumindest die vergabe- und ausschreibungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen und angegeben werden, welche Lüftungsgeräte für den Einsatz in Schulen und Kitas konkret geeignet sind. Wie bereits vorab mit gemeinsamen Schreiben aller kommunalen Spitzenverbände ausgeführt, können die uns zwischenzeitlich zugegangenen Hinweise zum Vergaberecht im Schreiben von Herrn Staatsminister Herrmann vom 11.07.2021 die zeitlichen Probleme der Beschaffung in tatsächlicher Hinsicht nicht lösen.

Bayerischer Städtetag
Prannerstraße 7, 80333 München
Postanschrift
Postfach 100254, 80076 München

Telefon
Tel: (089) 29 00 87-0
Telefax
Fax: (089) 29 00 87-70

E-Mail
post@bay-staedtetag.de
Website
www.bay-staedtetag.de

Wir möchten Ihnen auch nicht verschweigen, dass das unabgestimmte Vorgehen bei dieser Förderrichtlinie nachhaltige Verstimmung und Verärgerung in unserem Mitgliederbereich hervorgerufen hat. Der Bayerische Städtetag erwartet mit Blick auf die verfassungsrechtlichen Vorgaben zum Anhörungsrecht der Kommunen und zum Konnexitätsprinzip, dass Entscheidungen von derartiger Tragweite künftig mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt und Vollzugsfragen im Vorfeld zufriedenstellend gelöst werden. An dieser Stelle weisen wir darauf hin, dass wir bereits bei dem ersten Förderprogramm im vergangenen Jahr um Klärung der aus unserer Sicht offenen Fragestellungen gebeten hatten.

Der Bayerische Ministerpräsident, der Staatsminister für Finanzen und Heimat, die Staatsministerin für Familie, Arbeit und Soziales, der Staatsminister des Innern, für Sport und Integration, der Staatsminister für Gesundheit und Pflege sowie die Geschäftsstellen der Landtagsfraktionen haben Abdruck dieses Schreibens erhalten.

Mit freundlichen Grüßen



Markus Pannermayr
Oberbürgermeister
Vorsitzender



Bernd Buckenhofer
Geschäftsführendes
Vorstandsmitglied

Stadt Burglengenfeld

Marktplatz 2 – 6
93133 Burglengenfeld



Vorlagebericht

Hauptamt Wittmann, Thomas, VOAR	Nummer: Ha/367/2021 Datum: 20.07.2021 Aktenzeichen:
------------------------------------	--

Sitzungsgremium	Datum	Status
Stadtrat	27.07.2021	öffentlich

Betreff:

Mögliche Anschaffung von Luftreinigungsgeräten für die Kindergärten

Sachdarstellung, Begründung:

Das Bayer. Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales hat eine Richtlinie zur Förderung von Investitionskosten für technische Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften in der Kindertagesbetreuung und in den Heilpädagogischen Tagesstätten der Jugend- und Behinderten-pflege veröffentlicht (BayMBL. 2021 Nr. 500 v. 14. Juli 2021).

Die Richtlinie ist weitgehend identisch mit der am selben Tag veröffentlichten Richtlinie des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zum Lüften in den Schulen und stellt auch auf die gleichen technischen Standards ab.
Wir verweisen daher auf die Berichtsvorlage zum TOP 9.

Die Sachlage ist bei den Kindertagesstätten identisch mit der in den Schulen.
Im Falle der Kindertagesstätten ist zu bedenken, dass nur der Josefine-Haas-Kindergarten und der Louise-Haas-Kindergarten im Eigentum der Stadt stehen. Die übrigen Kindergärten und die Kinderkrippen stehen im Eigentum der jeweiligen Träger.

Die Stadt muss deshalb entscheiden, ob nur die stadteigenen Räume oder auch die Räumlichkeiten der gemeinnützigen Träger auf Kosten der Stadt mit Reinigungsgeräten ausgestattet werden. Falls die letzte Alternative beschlossen wird sollte festgehalten werden, dass die Betriebskosten dieser Geräte von den Trägern zu übernehmen sind.

Eine überschlägige Bedarfsermittlung ergibt für alle Kindergärten und Kinderkrippen in Burglengenfeld eine Anzahl von ca. 45 Räumen (Gruppenräume und Funktionsräume wie z.B. Ruheräume), die ausgestattet werden müssten. Somit ist mit Gesamtkosten von ca. 170.000,00 € und einem städt. Eigenanteil von 92.000,00 € zu

rechnen.

Beschlussvorschlag:

1. Für die Gruppen- und Funktionsräume in den Kindertageseinrichtungen im Bereich der Stadt Burglengenfeld werden Luftreinigungsgeräte beschafft. Eine Fachfirma wird beauftragt, die Raumgegebenheiten zu untersuchen und Angebote für geeignete Geräte einzuholen. Als Deckungsmittel werden die Ansparsummen im Haushalt 2021 für die geplanten Feuerwehrfahrzeuge (200.000 € stehen zur Verfügung) verwendet.
2. Es sollen nur Geräte für Räume beschafft werden, bei denen für die eine ausreichende Fensterlüftung nicht gesorgt werden kann.
3. Den gemeinnützigen Trägern der Kindertagesstätten wird das Angebot unterbreitet, dass die Stadt für deren Einrichtungen ebenfalls zu den gleichen Bedingungen Luftreinigungsgeräte anschafft.
In diesem Fall erklären sich die Träger bereit, die Betriebskosten für diese Geräte zu tragen.
4. Es werden keine Luftreinigungsgeräte für die Kindergärten und Kinderkrippen beschafft.